

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- \* **Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten** ..... 1
- \* **Erklärung der Kommission zu Artikel 2** ..... 7
- \* **Verordnung (EG) Nr. 259/97 der Kommission vom 13. Februar 1997 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1482/95 zur Bestimmung der im Rahmen des gemeinsamen Zolltarifs auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und bestimmte Verarbeitungserzeugnisse befristet anzuwendenden Umrechnungskurse**..... 8
- Verordnung (EG) Nr. 260/97 der Kommission vom 13. Februar 1997 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls ..... 9
- Verordnung (EG) Nr. 261/97 der Kommission vom 13. Februar 1997 zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls ..... 11
- Verordnung (EG) Nr. 262/97 der Kommission vom 13. Februar 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 13
- Verordnung (EG) Nr. 263/97 der Kommission vom 13. Februar 1997 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle ..... 15
- Verordnung (EG) Nr. 264/97 der Kommission vom 13. Februar 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen ..... 17
- Verordnung (EG) Nr. 265/97 der Kommission vom 13. Februar 1997 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung ..... 19
- \* **Richtlinie 97/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür** ..... 21

* Erklärung der Kommission .....	24
* Richtlinie 97/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über grenzüberschreitende Überweisungen .....	25
* Gemeinsame Erklärung — Europäisches Parlament, Rat und Kommission	31

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Kommission**

97/117/EG:

* Beschluß Nr. 3/96 des Gemischten Ausschusses EG—EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ vom 5. Dezember 1996 über die Änderung von Artikel 50 der Anlage II zum Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren .....	32
--	----

97/118/EG:

* Beschluß Nr. 4/96 des Gemischten Ausschusses EG—EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ vom 5. Dezember 1996 zur Änderung der Anlagen I, II und III des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren .....	33
---	----

97/119/EG:

* Beschluß Nr. 5/96 des Gemischten Ausschusses EG—EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ vom 5. Dezember 1996 zur Verlängerung der mit den Beschlüssen Nrn. 1/96 und 2/96 des Gemischten Ausschusses EG—EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ erlassenen Untersagung des Rückgriffs auf die Gesamtbürgschaft .....	44
---	----

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 258/97 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES****vom 27. Januar 1997****über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten**DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-  
schusses <sup>(2)</sup>,gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags <sup>(3)</sup>,  
aufgrund des am 9. Dezember 1996 vom Vermittlungs-  
ausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen  
Rechtsvorschriften über neuartige Lebensmittel oder  
neuartige Lebensmittelzutaten können den freien  
Verkehr mit Lebensmitteln behindern. Sie können  
zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und  
dadurch das Funktionieren des Gemeinsamen  
Marktes unmittelbar beeinträchtigen.
- (2) Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ist dafür  
Sorge zu tragen, daß neuartige Lebensmittel und  
neuartige Lebensmittelzutaten einer einheitlichen  
Sicherheitsprüfung in einem Gemeinschaftsverfahren  
unterliegen, bevor sie in der Gemeinschaft in den  
Verkehr gebracht werden. Für neuartige Lebensmittel  
und neuartige Lebensmittelzutaten, die den beste-  
henden Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten im  
wesentlichen gleichwertig sind, sollte ein vereinfachtes  
Verfahren vorgesehen werden.
- (3) Lebensmittelzusatzstoffe, Aromen zur Verwendung  
in Lebensmitteln und Extraktionslösungsmittel, die  
anderen Gemeinschaftsvorschriften unterliegen,

fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser  
Verordnung.

- (4) Es sollten geeignete Maßnahmen vorgesehen werden  
für das Inverkehrbringen neuartiger Lebensmittel  
oder neuartiger Lebensmittelzutaten, die aus Pflan-  
zensorten gewonnen worden sind, für die die Richt-  
linie 70/457/EWG des Rates vom 29. September  
1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für  
landwirtschaftliche Pflanzenarten <sup>(4)</sup> und die Richt-  
linie 70/458/EWG des Rates vom 29. September  
1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut <sup>(5)</sup> gelten.
- (5) Von neuartigen Lebensmitteln oder neuartigen  
Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderte Orga-  
nismen enthalten oder aus solchen bestehen, können  
Gefahren für die Umwelt ausgehen. Die Richtlinie  
90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die  
absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Orga-  
nismen in die Umwelt <sup>(6)</sup> schreibt vor, daß für derarti-  
ge Erzeugnisse stets eine Prüfung der Umweltver-  
träglichkeit durchzuführen ist, um die Umweltsicher-  
heit zu gewährleisten. Um für die Prüfung eines  
Erzeugnisses ein vereinheitlichtes Gemeinschaftsver-  
fahren einzuführen, müssen in die vorliegende  
Verordnung Regeln für eine besondere Prüfung der  
Umweltverträglichkeit aufgenommen werden, die im  
Einklang mit dem Verfahren nach Artikel 10 der  
Richtlinie 90/220/EWG den in der letzteren Richt-  
linie genannten Kriterien entsprechen müssen und  
die zusammen mit der Beurteilung eines Erzeug-  
nisses im Hinblick auf seine Eignung als Lebens-  
mittel oder Lebensmittelzutat anzuwenden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 190 vom 29. 7. 1992, S. 3, und  
ABl. Nr. C 16 vom 19. 1. 1994, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 19. 4. 1993, S. 8.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 27. Ok-  
tober 1993 (ABl. Nr. C 315 vom 22. 11. 1993, S. 139). Ge-  
meinsamer Standpunkt des Rates vom 23. Oktober 1995 (ABl.  
Nr. C 320 vom 30. 11. 1995, S. 1) und Beschluß des Europä-  
ischen Parlaments vom 12. März 1996 (ABl. Nr. C 96 vom 1.  
4. 1996, S. 26). Beschluß des Rates vom 19. Dezember 1996  
und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 16. Januar  
1997.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geän-  
dert durch die Richtlinie 90/654/EWG (ABl. Nr. L 353 vom  
17. 12. 1990, S. 48).

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7. Richtlinie zuletzt geän-  
dert durch die Richtlinie 90/654/EWG (ABl. Nr. L 353 vom  
17. 12. 1990, S. 48).

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15. Richtlinie zuletzt geän-  
dert durch die Richtlinie 94/15/EG (ABl. Nr. L 103 vom 22.  
4. 1994, S. 20).

- (6) Der durch den Beschluß 74/234/EWG<sup>(1)</sup> eingesetzte Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß muß zu jeder Entscheidung über Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten gehört werden, die für die öffentliche Gesundheit von Bedeutung sein könnten.
- (7) Die Bestimmungen der Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung<sup>(2)</sup> und der Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung<sup>(3)</sup> finden auf neuartige Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutaten Anwendung.
- (8) Unbeschadet der übrigen Anforderungen in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften an die Etikettierung von Lebensmitteln sind zusätzliche spezifische Etikettierungsanforderungen festzulegen. Diese Anforderungen müssen in präzise formulierten Vorschriften geregelt werden, damit sichergestellt ist, daß dem Verbraucher die notwendigen Informationen zur Verfügung stehen. Es ist zu gewährleisten, daß bestimmte Bevölkerungsgruppen mit festen Ernährungsgewohnheiten über Stoffe, die in bestehenden gleichwertigen Lebensmitteln nicht vorhanden sind und gegen die ethische Vorbehalte in dieser Bevölkerungsgruppe bestehen, informiert werden. Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderte Organismen enthalten und die in Verkehr gebracht werden, dürfen keine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Dies wird gewährleistet durch die Einhaltung des in der Richtlinie 90/220/EWG enthaltenen Genehmigungsverfahrens und durch das in dieser Verordnung festgelegte einheitliche Prüfungsverfahren. Soweit „Organismus“ im Gemeinschaftsrecht definiert wird, stellt die Unterrichtung des Verbrauchers von der Anwesenheit eines genetisch veränderten Organismus, was die Etikettierung angeht, eine zusätzliche Anforderung dar, die für die unter diese Verordnung fallenden Lebensmittel und Lebensmittelzutaten gilt.
- (9) Bei Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten, die für die Abgabe an den Endverbraucher in Verkehr gebracht werden sollen, und die sowohl genetisch veränderte als auch konventionelle Erzeugnisse enthalten können, entspricht es unbeschadet der übrigen Etikettierungsvorschriften dieser Verordnung — als Ausnahme insbesondere für Großlieferungen — den Anforderungen des Artikels 8, wenn der Verbraucher über die mögliche Anwesenheit von genetisch veränderten Organismen in den betreffenden Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten informiert wird.
- (10) Nichts kann den Lieferanten daran hindern, den Verbraucher auf der Etikettierung eines Lebensmittels oder einer Lebensmittelzutat davon zu unterrichten, daß das betroffene Erzeugnis kein neuartiges Lebensmittel im Sinne dieser Verordnung darstellt, oder daß die in Artikel 1 Absatz 2 angegebenen Verfahren zur Herstellung eines neuartigen Lebensmittels in der Herstellung dieses Lebensmittels oder dieser Lebensmittelzutat nicht angewandt wurden.
- (11) Im Rahmen dieser Verordnung sollte ein Verfahren geschaffen werden, mit dem eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb des durch den Beschluß 69/414/EWG<sup>(4)</sup> eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschusses eingeführt wird.
- (12) Zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission wurde am 20. Dezember 1994 ein „Modus vivendi“ betreffend die Maßnahmen zur Durchführung der nach dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags angenommenen Rechtsakte vereinbart<sup>(5)</sup> —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) In dieser Verordnung ist das Inverkehrbringen neuartiger Lebensmittel und neuartiger Lebensmittelzutaten in der Gemeinschaft geregelt.
- (2) Diese Verordnung findet Anwendung auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten in der Gemeinschaft, die in dieser bisher noch nicht in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurden und die unter nachstehende Gruppen von Erzeugnissen fallen:
- Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die genetisch veränderte Organismen im Sinne der Richtlinie 90/220/EWG enthalten oder aus solchen bestehen;
  - Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die aus genetisch veränderten Organismen hergestellt wurden, solche jedoch nicht enthalten;
  - Lebensmittel und Lebensmittelzutaten mit neuer oder gezielt modifizierter primärer Molekularstruktur;
  - Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die aus Mikroorganismen, Pilzen oder Algen bestehen oder aus diesen isoliert worden sind;
  - Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die aus Pflanzen bestehen oder aus Pflanzen isoliert worden sind, und aus Tieren isolierte Lebensmittelzutaten, außer Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten, die mit herkömmlichen Vermehrungs- oder Zuchtmethoden gewonnen wurden und die erfahrungsgemäß als unbedenkliche Lebensmittel gelten können;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 20. 5. 1974, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/99/EWG (ABl. Nr. L 290 vom 24. 11. 1993, S. 14).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 290 vom 24. 11. 1993, S. 14.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1969, S. 9.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 102 vom 4. 4. 1996, S. 1.

f) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, bei deren Herstellung ein nicht übliches Verfahren angewandt worden ist und bei denen dieses Verfahren eine bedeutende Veränderung ihrer Zusammensetzung oder der Struktur der Lebensmittel oder der Lebensmittelzutaten bewirkt hat, was sich auf ihren Nährwert, ihren Stoffwechsel oder auf die Menge unerwünschter Stoffe im Lebensmittel auswirkt.

(3) Gegebenenfalls kann nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt werden, ob ein Lebensmittel oder eine Lebensmittelzutat unter Absatz 2 dieses Artikels fällt.

#### Artikel 2

(1) Diese Verordnung gilt nicht für

- a) Lebensmittelzusatzstoffe, die unter die Richtlinie 89/107/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen<sup>(1)</sup>, fallen;
- b) Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln, die unter die Richtlinie 88/388/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung<sup>(2)</sup> fallen;
- c) Extraktionslösungsmittel zur Herstellung von Lebensmitteln, die unter die Richtlinie 88/344/EWG des Rates vom 13. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden<sup>(3)</sup>, fallen.

(2) Die Ausnahmen vom Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) gelten nur, solange das in dieser Verordnung festgelegte Sicherheitsniveau den in den Richtlinien 89/107/EWG, 88/388/EWG und 88/344/EWG festgelegten Sicherheitsniveaus entspricht.

(3) Unter Beachtung von Artikel 11 stellt die Kommission sicher, daß die sowohl in den obengenannten Richtlinien als auch in den Durchführungsbestimmungen zu den genannten Richtlinien und zu dieser Verordnung

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 27. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/34/EG (ABl. Nr. L 237 vom 10. 9. 1994, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1988, S. 61. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/71/EWG (ABl. Nr. L 42 vom 15. 2. 1991, S. 25).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 157 vom 24. 6. 1988, S. 28. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/115/EWG (ABl. Nr. L 409 vom 31. 12. 1992, S. 31).

festgelegten Sicherheitsniveaus dem Sicherheitsniveau dieser Verordnung entsprechen.

#### Artikel 3

(1) Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten, die unter diese Verordnung fallen, dürfen

- keine Gefahr für den Verbraucher darstellen;
- keine Irreführung des Verbrauchers bewirken;
- sich von Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten, die sie ersetzen sollen, nicht so unterscheiden, daß ihr normaler Verzehr Ernährungsmängel für den Verbraucher mit sich brächte.

(2) Im Hinblick auf das Inverkehrbringen der unter diese Verordnung fallenden Lebensmittel und Lebensmittelzutaten in der Gemeinschaft finden die Verfahren der Artikel 4, 6, 7 und 8 anhand der in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Kriterien und der in diesen Artikeln erwähnten sonstigen relevanten Faktoren Anwendung.

Was jedoch die Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten im Sinne dieser Verordnung anbelangt, die aus Pflanzensorten gewonnen worden sind, für die die Richtlinien 70/457/EWG und 70/458/EWG gelten, so wird die Genehmigungsentscheidung im Sinne des Artikels 7 dieser Verordnung im Rahmen der in diesen Richtlinien vorgesehenen Verfahren getroffen, sofern dabei die in dieser Verordnung festgelegten Prüfungsgrundsätze sowie die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Kriterien berücksichtigt werden; eine Ausnahme hiervon bilden die Bestimmungen für die Etikettierung dieser Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten, die gemäß Artikel 8 nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt werden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Lebensmittel und Lebensmittelzutaten im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe b), wenn der für die Herstellung des Lebensmittels und der Lebensmittelzutat verwendete genetisch veränderte Organismus gemäß dieser Verordnung in Verkehr gebracht wird.

(4) Abweichend von Absatz 2 gilt das Verfahren des Artikels 5 für Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstaben b), d) und e), die nach den verfügbaren und allgemein anerkannten wissenschaftlichen Befunden oder aufgrund einer Stellungnahme einer der in Artikel 4 Absatz 3 genannten zuständigen Stellen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, ihres Nährwerts, ihres Stoffwechsels, ihres Verwendungszwecks und ihres Gehalts an unerwünschten Stoffen den bestehenden Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten im wesentlichen gleichwertig sind.

Gegebenenfalls kann nach dem Verfahren des Artikels 13 festgelegt werden, ob ein Lebensmittel oder eine Lebensmittelzutat unter diesen Absatz fällt.

#### Artikel 4

(1) Die Person, die für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses in der Gemeinschaft verantwortlich ist (im folgenden „der Antragsteller“ genannt), unterbreitet dem Mitgliedstaat, in dem das Erzeugnis erstmals in den Verkehr gebracht werden soll, einen Antrag. Gleichzeitig übermittelt sie der Kommission eine Antragskopie.

(2) Die Erstprüfung gemäß Artikel 6 wird durchgeführt.

Nach Abschluß des Verfahrens des Artikels 6 Absatz 4 unterrichtet der in Absatz 1 bezeichnete Mitgliedstaat unverzüglich den Antragsteller darüber, daß

- er das Lebensmittel oder die Lebensmittelzutat in den Verkehr bringen darf, wenn die ergänzende Prüfung nach Artikel 6 Absatz 3 nicht erforderlich und kein begründeter Einwand gemäß Artikel 6 Absatz 4 erhoben worden ist, oder
- eine Entscheidung über die Genehmigung gemäß Artikel 7 erforderlich ist.

(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission den Namen und die Anschrift der zuständigen Lebensmittelprüfstellen in seinem Hoheitsgebiet mit, die für die Ausarbeitung der Berichte über die Erstprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 2 verantwortlich sind.

(4) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht die Kommission Empfehlungen zu den wissenschaftlichen Aspekten der

- zur Antragstellung erforderlichen Informationen sowie ihrer Aufmachung,
- Erstellung der Berichte über die Erstprüfung gemäß Artikel 6.

(5) Etwaige Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassen.

#### Artikel 5

Bei den Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 unterrichtet der Antragsteller die Kommission über das Inverkehrbringen. Dieser Mitteilung sind die zweckdienlichen Angaben nach Artikel 3 Absatz 4 beigefügt. Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten innerhalb von 60 Tagen eine Kopie dieser Mitteilung sowie auf Anfrage eines Mitgliedstaats eine Kopie der genannten zweckdienlichen Angaben. Die Kommission veröffentlicht jährlich eine Zusammenfassung dieser Mitteilungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Teil C.

Für die Kennzeichnung gelten die Bestimmungen des Artikels 8.

#### Artikel 6

(1) Der Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 1 enthält die erforderlichen Angaben, einschließlich einer Kopie der durchgeführten Studien, und alle sonstigen Elemente,

anhand deren nachgewiesen werden kann, daß das Lebensmittel oder die Lebensmittelzutat den Kriterien gemäß Artikel 3 Absatz 1 entspricht, sowie einen angemessenen Vorschlag für die Aufmachung und Etikettierung des Lebensmittels oder der Lebensmittelzutat entsprechend den Anforderungen des Artikels 8. Ferner ist dem Antrag eine Zusammenfassung des Antragsdossiers beizufügen.

(2) Nach Eingang des Antrags sorgt der in Artikel 4 Absatz 1 bezeichnete Mitgliedstaat dafür, daß eine Erstprüfung durchgeführt wird. Dazu teilt er entweder der Kommission den Namen der mit der Ausarbeitung des Berichts über die Erstprüfung beauftragten zuständigen Lebensmittelprüfstelle mit oder ersucht die Kommission, in Absprache mit einem anderen Mitgliedstaat eine der in Artikel 4 Absatz 3 genannten Prüfstellen mit der Ausarbeitung eines solchen Berichts zu beauftragen.

Die Kommission leitet an die Mitgliedstaaten unverzüglich eine Kopie der vom Antragsteller vorgelegten Zusammenfassung weiter und gibt ihnen den Namen der mit der Erstprüfung beauftragten zuständigen Lebensmittelprüfstelle bekannt.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Absatzes 1 erstellten Antrags wird im Einklang mit den Empfehlungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 ein Bericht über die Erstprüfung erstellt, aus dem hervorgeht, ob das Lebensmittel oder die Lebensmittelzutat einer ergänzenden Prüfung nach Artikel 7 zu unterziehen ist.

(4) Der betreffende Mitgliedstaat übermittelt den Bericht der zuständigen Lebensmittelprüfstelle unverzüglich der Kommission, die ihn an die übrigen Mitgliedstaaten weiterleitet. Ein Mitgliedstaat oder die Kommission kann innerhalb von 60 Tagen nach Vorlage des Berichts durch die Kommission Bemerkungen übermitteln oder einen begründeten Einwand gegen das Inverkehrbringen des Lebensmittels oder der Lebensmittelzutat erheben. Die Bemerkungen oder Einwände können auch die Aufmachung oder Etikettierung des Lebensmittels oder der Lebensmittelzutat betreffen.

Die Bemerkungen oder Einwände sind an die Kommission zu richten, die sie innerhalb der vorgenannten Frist von 60 Tagen an die Mitgliedstaaten weiterleitet.

Auf Verlangen eines Mitgliedstaats übermittelt der Antragsteller eine Kopie der mit dem Antrag vorgelegten zweckdienlichen Informationen.

#### Artikel 7

(1) Ist gemäß Artikel 6 Absatz 3 eine ergänzende Prüfung erforderlich oder wird gemäß Artikel 6 Absatz 4 ein Einwand erhoben, so wird eine Entscheidung über die Genehmigung nach dem Verfahren des Artikels 13 getroffen.

(2) Bei dieser Entscheidung wird der Geltungsbereich der Genehmigung und gegebenenfalls folgendes vorge-schrieben:

- die Bedingungen für die Verwendung des Lebensmit-tels oder der Lebensmittelzutat;
- die Bezeichnung des Lebensmittels oder der Lebens-mittelzutat sowie seine/ihre genauen Merkmale;
- die spezifischen Etikettierungsanforderungen gemäß Artikel 8.

(3) Die Kommission unterrichtet den Antragsteller unverzüglich über die getroffene Entscheidung. Die Entscheidungen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

#### Artikel 8

(1) Unbeschadet der übrigen Anforderungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für die Etikettie-rung von Lebensmitteln gelten folgende zusätzliche spezi-fische Etikettierungsanforderungen für Lebensmittel zur Unterrichtung der Endverbraucher über:

- a) alle Merkmale oder Ernährungseigenschaften, wie
- Zusammensetzung,
  - Nährwert oder nutritive Wirkungen,
  - Verwendungszweck des Lebensmittels,

die dazu führen, daß ein neuartiges Lebensmittel oder eine neuartige Lebensmittelzutat nicht mehr einem bestehenden Lebensmittel oder einer bestehenden Lebensmittelzutat gleichwertig ist.

Ein neuartiges Lebensmittel oder eine neuartige Lebensmittelzutat gilt als nicht mehr gleichwertig im Sinne dieses Artikels, wenn durch eine wissenschaftliche Beurteilung auf der Grundlage einer angemessen Analyse der vorhandenen Daten nachgewiesen werden kann, daß die geprüften Merkmale Unter-schiede gegenüber konventionellen Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten aufweisen, unter Beachtung der anerkannten Grenzwerte für natürliche Schwankungen dieser Merkmale.

In diesem Fall sind auf der Etikettierung diese veränderten Merkmale oder Eigenschaften sowie das Verfahren, mit dem sie erzielt wurden, anzugeben;

- b) vorhandene Stoffe, die in bestehenden gleichwertigen Lebensmitteln nicht vorhanden sind und die Gesund-heit bestimmter Bevölkerungsgruppen beeinflussen können;
- c) vorhandene Stoffe, die in bestehenden gleichwertigen Lebensmitteln nicht vorhanden sind und gegen die ethische Vorbehalte bestehen;
- d) vorhandene genetisch veränderte Organismen, die durch die in der nicht erschöpfenden Liste in Anhang I A Teil 1 der Richtlinie 90/220/EWG genannten Verfahren der Gentechnik genetisch verändert wurden.

(2) Gibt es keine gleichwertigen Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten, so werden gegebenenfalls geeignete

Bestimmungen erlassen, um sicherzustellen, daß der Verbraucher in angemessener Weise über die Art des Lebensmittels oder der Lebensmittelzutat informiert wird.

(3) Etwaige Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassen.

#### Artikel 9

(1) Wenn Lebensmittel oder Lebensmittelzutaten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, genetisch veränderte Organismen im Sinne von Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 90/220/EWG enthalten oder aus solchen bestehen, so sind die im Antrag auf Inverkehrbringen nach Artikel 6 Absatz 1 erforderlichen Angaben zu ergänzen durch

- eine Kopie der schriftlichen Zustimmung der zustän-digen Behörde zur absichtlichen Freisetzung genetisch veränderter Organismen für Forschungs- und Entwicklungszwecke gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 90/220/EWG, soweit eine solche Zustim-mung erforderlich ist, sowie die Ergebnisse der Frei-setzungen in bezug auf Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt;
- das vollständige technische Dossier mit den in Artikel 11 der Richtlinie 90/220/EWG verlangten maßgeblichen Informationen und der aufgrund dieser Infor-mationen vorgenommenen Umweltverträglichkeits-prüfung sowie die Ergebnisse von Untersuchungen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken bzw. gegeb-enfalls die Entscheidung über die Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß Teil C der Richtlinie 90/220/EWG.

Die Artikel 11 bis 18 der Richtlinie 90/220/EWG finden keine Anwendung auf Lebensmittel oder Lebensmittelzu-taten, die genetisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen.

(2) Im Fall von Lebensmitteln oder Lebensmittelzu-taten, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen und genetisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, sind bei der in Artikel 7 genannten Entscheidung die Umweltsicherheitsanfor-derungen gemäß der Richtlinie 90/220/EWG zu berück-sichtigen, um sicherzustellen, daß alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um etwaige schädliche Auswirkungen der absichtlichen Freisetzung von gene-tisch veränderten Organismen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden. Während der Prüfung der Anträge auf Inverkehrbringen für Erzeug-nisse, die genetisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, werden die von der Gemein-schaft oder den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 90/220/EWG eingesetzten Gremien erforderlichenfalls von der Kommission oder den Mitgliedstaaten konsultiert.

#### Artikel 10

Durchführungsbestimmungen betreffend den Schutz von Daten, die vom Antragsteller übermittelt werden, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 erlassen.

*Artikel 11*

Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß wird zu allen unter diese Verordnung fallenden Fragen, die Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit haben könnten, gehört.

*Artikel 12*

(1) Hat ein Mitgliedstaat aufgrund neuer Informationen oder infolge einer Neubewertung bestehender Informationen stichhaltige Gründe zu der Annahme, daß die Verwendung von Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten, die dieser Verordnung genügen, die menschliche Gesundheit oder die Umwelt gefährdet, so kann er den Handel und die Verwendung des betreffenden Lebensmittels oder der Lebensmittelzutat in seinem Hoheitsgebiet vorübergehend einschränken oder aussetzen. Er unterrichtet hiervon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unter Angabe der Gründe für seine Entscheidung.

(2) Die Kommission prüft im Rahmen des Ständigen Lebensmittelausschusses so bald wie möglich die Gründe im Sinne des Absatzes 1 und trifft nach dem Verfahren des Artikels 13 geeignete Maßnahmen. Der Mitgliedstaat, der die Entscheidung nach Absatz 1 getroffen hat, kann sie bis zum Inkrafttreten dieser Maßnahmen aufrechterhalten.

*Artikel 13*

(1) Bei der Anwendung des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens wird die Kommission von dem Ständigen Lebensmittelausschuß, nachstehend „Ausschuß“ genannt, unterstützt.

(2) Der Vorsitzende des Ausschusses befaßt diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende

unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(4) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

*Artikel 14*

(1) Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermittelt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament im Lichte der gesammelten Erfahrungen einen Bericht über die Durchführung der Verordnung, gegebenenfalls zusammen mit geeigneten Vorschlägen.

(2) Unbeschadet der Überprüfung gemäß Absatz 1 überwacht die Kommission die Anwendung dieser Verordnung und ihre Auswirkungen auf die Gesundheit, den Verbraucherschutz, die Verbraucherinformation und das Funktionieren des Binnenmarkts und unterbreitet nötigenfalls zum frühestmöglichen Zeitpunkt Vorschläge.

*Artikel 15*

Diese Verordnung tritt 90 Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 1997.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

J. M. GIL-ROBLES

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. ZALM

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION ZU ARTIKEL 2**

Die Kommission bekräftigt, daß sie, sollte die Erfahrung zeigen, daß in dem durch den bestehenden Rechtsrahmen geregelten System des Schutzes der Volksgesundheit, insbesondere hinsichtlich Verarbeitungshilfsstoffen, Lücken bestehen, angemessene Vorschläge zur Behebung dieser Lücken vorlegen wird.

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 259/97 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1997

zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1482/95 zur Bestimmung der im Rahmen des gemeinsamen Zolltarifs auf die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und bestimmte Verarbeitungserzeugnisse befristet anzuwendenden Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte<sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1193/96<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Erleichterung der Umstellung auf die Regelung, die sich aus den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünften ergibt, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/95 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1224/96<sup>(4)</sup>, Übergangsmaßnahmen eingeführt. Durch diese Maßnahmen sollten Verkehrsverlagerungen verhindert werden in Erwartung des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zu dem

Vorschlag der Kommission zur Änderung von Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97<sup>(6)</sup>. Sie sind nicht mehr gerechtfertigt, überdies wirkt ihre Anwendung seit Änderung des genannten Artikels 18 durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 Verwaltungsschwierigkeiten auf.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1482/95 wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 43.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 70.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 17 vom 21. 1. 1997, S. 1.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 260/97 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1997

## zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 539/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2397/96<sup>(4)</sup>, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko und Israel.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wird für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland wieder der Präferenzzoll eingeführt, wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses ohne Abzug des vollen Zollsatzes bei mindestens 70 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft vorliegen, für die nachstehende Dauer, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Anwendung der Maßnahme der Präferenzzollaussetzung an gerechnet, mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen:

- an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Verordnung,
- an drei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1985/96 der Kommission<sup>(5)</sup> wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemein-

schaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93<sup>(7)</sup>, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(9)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96<sup>(11)</sup>, erlassen.Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte Präferenzzoll wurde für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel durch die Verordnung (EG) Nr. 98/97 der Kommission<sup>(12)</sup> ausgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinführung des Präferenzzolls für einblütige (Standard) Nelken mit Ursprung in Israel erfüllt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der mit der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von einblütigen (Standard) Nelken (KN-Codes ex 0603 10 13 und ex 0603 10 53) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird wiedereingeführt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1997 in Kraft.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 19 vom 22. 1. 1997, S. 17.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 29. 3. 1996, S. 6.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 18. 12. 1996, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 17. 10. 1996, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1997

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 261/97 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1997

## zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel zu erhebenden Präferenzzolls

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 539/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnung (EG) Nr. 1981/94 des Rates<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2397/96<sup>(4)</sup>, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Jordanien, Marokko und Israel.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wird für ein bestimmtes Erzeugnis und ein bestimmtes Ursprungsland wieder der Präferenzzoll eingeführt, wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses ohne Abzug des vollen Zollsatzes bei mindestens 70 v. H. der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft vorliegen, für die nachstehende Dauer, vom Zeitpunkt der tatsächlichen Anwendung der Maßnahme der Präferenzzollaussetzung an gerechnet, mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen Erzeugerpreises betragen:

- an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Verordnung,
- an drei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1985/96 der Kommission<sup>(5)</sup> wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemein-

schaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/93<sup>(7)</sup>, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(9)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96<sup>(11)</sup>, erlassen.

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte Präferenzzoll wurde für mehrblütige (Spray) Nelken mit Ursprung in Israel durch die Verordnung (EG) Nr. 99/97 der Kommission<sup>(12)</sup> ausgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinführung des Präferenzzolls für mehrblütige (Spray) mit Ursprung in Israel erfüllt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der mit der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1981/94 festgesetzte, bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken (KN-Codes ex 0603 10 13 und ex 0603 10 53) mit Ursprung in Israel zu erhebende Präferenzzoll wird wiedereingeführt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1997 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 79 vom 29. 3. 1996, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 2. 8. 1994, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 18. 12. 1996, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 17. 10. 1996, S. 14.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 264 vom 23. 10. 1993, S. 33.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 96.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 19 vom 22. 1. 1997, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1997

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

## VERORDNUNG (EG) Nr. 262/97 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1997

## zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 13. Februar 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

*(ECU/100 kg)*

KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 15	204	41,9
	212	113,6
	624	212,1
	999	122,5
0707 00 10	068	88,5
	999	88,5
0709 10 10	220	132,6
	999	132,6
0709 90 73	052	127,1
	204	132,8
	628	141,9
	999	133,9
0805 10 01, 0805 10 05, 0805 10 09	052	39,8
	204	41,2
	212	41,0
	220	49,1
	448	23,2
	600	57,2
	624	57,9
	999	44,2
0805 20 11	204	91,7
	999	91,7
0805 20 13, 0805 20 15, 0805 20 17, 0805 20 19	052	55,1
	204	68,7
	400	104,7
	464	87,1
	600	101,0
	624	82,6
	662	57,7
	999	79,6
0805 30 20	052	72,7
	600	79,4
	999	76,0
0808 10 51, 0808 10 53, 0808 10 59	039	97,7
	052	59,3
	060	58,0
	400	85,4
	404	79,9
	999	76,1
	999	76,1
0808 20 31	388	77,0
	400	107,5
	512	77,0
	528	93,1
	624	78,0
	999	86,5

(\*) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 263/97 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1997

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1599/96<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1127/96<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1195/96 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 230/97<sup>(6)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 12.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 37 vom 7. 2. 1997, S. 9.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 13. Februar 1997 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 <sup>(1)</sup>	22,55	5,03
1701 11 90 <sup>(1)</sup>	22,55	10,26
1701 12 10 <sup>(1)</sup>	22,55	4,84
1701 12 90 <sup>(1)</sup>	22,55	9,83
1701 91 00 <sup>(2)</sup>	25,66	12,44
1701 99 10 <sup>(2)</sup>	25,66	7,88
1701 99 90 <sup>(2)</sup>	25,66	7,88
1702 90 99 <sup>(3)</sup>	0,26	0,39

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

<sup>(2)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

<sup>(3)</sup> Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

## VERORDNUNG (EG) Nr. 264/97 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1997

## zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 95/96<sup>(4)</sup>, aufgeführt sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge

berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1996, S. 10.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 13. Februar 1997 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung <sup>(1)</sup>	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung <sup>(1)</sup>	Erstattungsbetrag
0709 90 60	—	—	1008 20 00 9000	—	—
0712 90 19	—	—	1101 00 11 9000	—	—
1001 10 00 9200	—	—	1101 00 15 9100	01	24,50
1001 10 00 9400	01	0	1101 00 15 9130	01	23,00
1001 90 91 9000	—	—	1101 00 15 9150	01	21,00
1001 90 99 9000	03	8,00	1101 00 15 9170	01	19,50
	02	0	1101 00 15 9180	01	18,00
1002 00 00 9000	03	21,00	1101 00 15 9190	—	—
	02	0	1101 00 90 9000	—	—
1003 00 10 9000	—	—	1102 10 00 9500	01	41,00
1003 00 90 9000	03	18,00	1102 10 00 9700	—	—
	02	0	1102 10 00 9900	—	—
1004 00 00 9200	—	—	1103 11 10 9200	01	9,00 <sup>(2)</sup>
1004 00 00 9400	—	—	1103 11 10 9400	—	— <sup>(2)</sup>
1005 10 90 9000	—	—	1103 11 10 9900	—	—
1005 90 00 9000	—	—	1103 11 90 9200	01	9,00 <sup>(2)</sup>
1007 00 90 9000	—	—	1103 11 90 9800	—	—

<sup>(1)</sup> Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz und Liechtenstein.

<sup>(2)</sup> Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 265/97 DER KOMMISSION**

vom 13. Februar 1997

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden  
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des  
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund  
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden  
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage  
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt, auf ein  
Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeits-  
dauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In  
diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kom-  
mission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestim-  
mungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und  
zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu  
treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 95/96<sup>(4)</sup>, kann für die in Artikel 1  
Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbet-  
rag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß  
unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung  
(EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet  
werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung

der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich  
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und  
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann  
zwischenzeitlich abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92  
des Rates<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)  
Nr. 150/95<sup>(6)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse  
werden bei der Umrechnung der in den Drittländswäh-  
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem  
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der  
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen  
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese  
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-  
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93  
der Kommission<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1482/96<sup>(8)</sup>, erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß  
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser  
Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstat-  
tungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1  
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG)  
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von  
Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1997

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1996, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 13. Februar 1997 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7	6. Term. 8
0709 90 60	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	01	0	0	0	0	- 10,00	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	01	0	0	0	0	- 20,00	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	01	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9130	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9150	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9170	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9180	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	01	0	0	0	0	- 15,00	—	—
1103 11 10 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

## RICHTLINIE 97/4/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. Januar 1997

zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

gestützt auf die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) und Absatz 3 sowie auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(3)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags<sup>(4)</sup>, in Kenntnis des am 16. Oktober 1996 vom Vermittlungsausschuß gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Verwirklichung der Ziele des Binnenmarktes ist die Verwendung der verkehrüblichen Bezeichnung des Herstellungsmitgliedstaats auch für Erzeugnisse zuzulassen, die in einem anderen Mitgliedstaat verkauft werden sollen.

Damit sowohl die bessere Unterrichtung des Verbrauchers als auch die Lauterkeit des Handelsverkehrs sichergestellt sind, müssen die Etikettierungsvorschriften, die die genaue Beschaffenheit und die Merkmale der Erzeugnisse betreffen, weiter verbessert werden.

Im Einklang mit den Regeln des Vertrags bleiben die für die Verkehrsbezeichnung anwendbaren Bestimmungen den allgemeinen Regeln über die Etikettierung in Artikel 2 unterworfen, insbesondere dem Grundsatz, daß sie nicht geeignet sein dürfen, den Verbraucher über die Eigenschaften der Lebensmittel irrezuführen.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat sich in mehreren Urteilen für eine detaillierte Etikettierung, insbesondere für die Verpflichtung zur Anbringung

eines Etiketts, das über die Art des verkauften Erzeugnisses angemessen unterrichtet, ausgesprochen. Diese Maßnahme, die es dem Verbraucher ermöglicht, sachkundig seine Wahl zu treffen, ist insofern am zweckmäßigsten, als sie die geringsten Handelshemmnisse nach sich zieht.

Dem Gemeinschaftsgesetzgeber obliegt es, die sich aus dieser Rechtsprechung ergebenden Maßnahmen zu ergreifen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### Artikel 1

Die Richtlinie 79/112/EWG wird wie folgt geändert:

1. Nach dem sechsten Erwägungsgrund wird folgender Erwägungsgrund eingefügt:

„Diese Anforderung bedeutet, daß die Mitgliedstaaten unter Beachtung der Bestimmungen des Vertrags Vorschriften über die zu verwendende Sprache vorsehen können.“

2. In Artikel 3 Absatz 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2a. die Menge bestimmter Zutaten oder Zutatensklassen gemäß Artikel 7;“

3. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verkehrsbezeichnung eines Lebensmittels ist die Bezeichnung, die in den für dieses Lebensmittel geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen ist.

- a) Beim Fehlen von Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft ist die Verkehrsbezeichnung die Bezeichnung, die in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitgliedstaats vorgesehen ist, in dem die Abgabe an den Endverbraucher oder an gemeinschaftliche Einrichtungen erfolgt.

Beim Fehlen einer solchen Bezeichnung ist die Verkehrsbezeichnung die verkehrübliche Bezeichnung in dem Mitgliedstaat, in dem die Abgabe an den Endverbraucher oder an gemeinschaftliche Einrichtungen erfolgt, oder eine Beschreibung des

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/102/EG (ABl. Nr. L 291 vom 25. 11. 1993, S. 14).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 122 vom 14. 5. 1992, S. 12, und ABl. Nr. C 118 vom 29. 4. 1994, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 332 vom 16. 12. 1992, S. 3.

<sup>(4)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 1993 (ABl. Nr. C 315 vom 22. 11. 1993, S. 102). Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 15. Juni 1995 (ABl. Nr. C 182 vom 15. 7. 1995, S. 1) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 1995 (ABl. Nr. C 308 vom 20. 11. 1995, S. 30). Beschluß des Europäischen Parlaments vom 10. Dezember 1996 und Beschluß des Rates vom 10. Januar 1997.

Lebensmittels und erforderlichenfalls seiner Verwendung, die hinreichend genau ist, um es dem Käufer zu ermöglichen, die tatsächliche Art des Lebensmittels zu erkennen und es von Erzeugnissen zu unterscheiden, mit denen es verwechselt werden könnte.

- b) Die Verwendung der Verkehrsbezeichnung, unter der das Erzeugnis im Herstellungsmitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und vermarktet wird, im Vermarktungsmitgliedstaat ist ebenfalls zulässig.

Wenn jedoch die Anwendung der anderen Bestimmungen dieser Richtlinie, insbesondere derjenigen des Artikels 3, es dem Verbraucher im Vermarktungsmitgliedstaat nicht ermöglicht, die tatsächliche Art des Lebensmittels zu erkennen und es von Lebensmitteln zu unterscheiden, mit denen es verwechselt werden könnte, wird die Verkehrsbezeichnung von weiteren beschreibenden Informationen begleitet, die in der Nähe der Verkehrsbezeichnung anzubringen sind.

- c) In Ausnahmefällen wird die Verkehrsbezeichnung des Herstellungsmitgliedstaats im Vermarktungsmitgliedstaat nicht verwendet, wenn das mit ihr bezeichnete Lebensmittel im Hinblick auf seine Zusammensetzung oder Herstellung von dem unter dieser Bezeichnung bekannten Lebensmittel derart abweicht, daß die Bestimmungen des Buchstabens b) nicht ausreichen, um im Vermarktungsmitgliedstaat eine korrekte Unterrichtung des Verbrauchers zu gewährleisten.“

4. In Artikel 6 Absatz 2 erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

- „c) Erzeugnissen aus einer einzigen Zutat,  
— sofern die Verkehrsbezeichnung mit der Zutatbezeichnung identisch ist oder  
— sofern die Verkehrsbezeichnung eindeutig auf die Art der Zutaten schließen läßt.“

5. In Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b) erhält der erste Gedankenstrich (Richtlinie 79/112/EWG) folgende Fassung:

„— brauchen Zutaten, die zu einer der in Anhang I aufgeführten Klassen gehören und die Bestandteile eines anderen Lebensmittels sind, nur mit dem Namen dieser Klasse bezeichnet zu werden.

Änderungen der Liste der in Anhang I aufgeführten Klassen können nach dem Verfahren des Artikels 17 beschlossen werden.

Die im Anhang I aufgeführte Bezeichnung ‚Stärke‘ muß jedoch immer mit der Angabe ihrer spezifischen pflanzlichen Herkunft ergänzt werden, wenn dieser Bestandteil ‚Gluten‘ enthalten könnte;“.

6. In Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b) erhält der zweite Gedankenstrich (Richtlinie 79/112/EWG) folgende Fassung:

„— müssen Zutaten, die zu einer der in Anhang II aufgeführten Klassen gehören, mit dem Namen

dieser Klasse bezeichnet werden, dem der spezifische Name oder die EWG-Nummer zu folgen hat; gehört eine Zutat zu mehreren Klassen, so ist die Klasse anzugeben, der die Zutat aufgrund ihrer hauptsächlichsten Wirkung für das betreffende Lebensmittel zuzuordnen ist.

Die an diesem Anhang entsprechend dem Fortschritt der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse vorzunehmenden Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 17 beschlossen.

Die in Anhang II aufgeführte Bezeichnung ‚modifizierte Stärke‘ muß jedoch immer mit der Angabe ihrer spezifischen pflanzlichen Herkunft ergänzt werden, wenn dieser Bestandteil ‚Gluten‘ enthalten könnte.“

7. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

- (1) Die Angabe der bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwandten Menge einer Zutat oder Zutatenklasse erfolgt gemäß diesem Artikel.
- (2) Die Angabe nach Absatz 1 ist vorgeschrieben,
  - a) wenn die betreffende Zutat oder Zutatenklasse in der Verkehrsbezeichnung genannt ist oder normalerweise vom Verbraucher mit dieser Verkehrsbezeichnung in Verbindung gebracht wird oder
  - b) wenn die betreffende Zutat oder Zutatenklasse auf dem Etikett durch Worte, Bilder oder eine graphische Darstellung hervorgehoben ist oder
  - c) wenn die betreffende Zutat oder Zutatenklasse von wesentlicher Bedeutung für die Charakterisierung eines Lebensmittels und seine Unterscheidung von anderen Erzeugnissen ist, mit denen es aufgrund seiner Bezeichnung oder seines Aussehens verwechselt werden könnte, oder
- d) in den nach dem Verfahren des Artikels 17 bestimmten Fällen.
- (3) Absatz 2 gilt nicht
  - a) für eine Zutat oder Zutatenklasse,
    - deren Abtropfgewicht gemäß Artikel 8 Absatz 4 angegeben ist oder
    - deren Menge aufgrund von Gemeinschaftsbestimmungen bereits auf dem Etikett angegeben sein muß,
    - die in kleinen Mengen zur Geschmacksgebung verwendet wird,
    - die, obwohl sie in der Verkehrsbezeichnung aufgeführt wird, für die Wahl des Verbrauchers nicht ausschlaggebend ist, weil unterschiedliche Mengen für die Charakterisierung des betreffenden Lebensmittels nicht wesentlich sind und es nicht von ähnlichen Lebensmitteln unterscheiden. In Zweifelsfällen wird nach dem Verfahren des Artikels 17 entschieden, ob die Bedingungen dieses Gedankenstrichs erfüllt sind;

b) wenn in spezifischen Gemeinschaftsbestimmungen die Menge der Zutat oder der Zutatengruppe präzise festgelegt, deren Angabe in der Etikettierung aber nicht vorgesehen ist;

c) in den Fällen des Artikels 6 Absatz 5 Buchstabe a) vierter und fünfter Gedankenstrich;

d) in den nach dem Verfahren des Artikels 17 bestimmten Fällen.

(4) Die als Prozentsatz anzugebende Menge entspricht der Menge der Zutat bzw. Zutatengruppe zum Zeitpunkt ihrer Verarbeitung. Für bestimmte Lebensmittel können Gemeinschaftsbestimmungen jedoch Ausnahmen von diesem Grundsatz vorsehen. Diese Bestimmungen werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen.

(5) Die Angabe gemäß Absatz 1 ist entweder in der Verkehrsbezeichnung selbst oder in ihrer unmittelbaren Nähe oder in der Liste der Zutaten zusammen mit der betreffenden Zutat oder Zutatengruppe aufzuführen.

(6) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften über die Nährwertkennzeichnung.“

8. Folgender Artikel wird eingefügt:

*„Artikel 13a*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß in ihrem Hoheitsgebiet keine Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden dürfen, bei denen die in Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 2 genannten Angaben nicht in einer dem Verbraucher leicht verständlichen Sprache abgefaßt sind, es sei denn, die Information des Verbrauchers ist durch andere Maßnahmen für eine oder mehrere Angaben auf dem Etikett effektiv sichergestellt; diese Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 17 festgelegt.

(2) Der Mitgliedstaat, in dem das Erzeugnis vermarktet wird, kann in seinem Hoheitsgebiet unter Beachtung der Bestimmungen des Vertrags vorschreiben, daß diese Angaben auf dem Etikett zumindest in einer oder mehreren von ihm bestimmten Amtssprachen der Gemeinschaft abgefaßt sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 stehen der Abfassung der Angaben auf dem Etikett in mehreren Sprachen nicht entgegen.“

9. Artikel 14 Absatz 2 wird gestrichen.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten ändern, soweit erforderlich, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften dahin, daß das Inverkehrbringen von Erzeugnissen,

— die dieser Richtlinie entsprechen, ab spätestens 14. August 1998 zugelassen ist;

— die dieser Richtlinie nicht entsprechen, ab spätestens 14. Februar 2000 untersagt ist. Erzeugnisse, die dieser Richtlinie nicht entsprechen und vor diesem Datum etikettiert wurden, dürfen jedoch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission unverzüglich von diesen Vorschriften in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 1997.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

J. M. GIL-ROBLES

*Der Präsident*

G. ZALM

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

Die Kommission erklärt sich mit der Änderung von Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b) erster und zweiter Gedankenstrich einverstanden. Sie übernimmt die Verpflichtung, so bald wie möglich dem Ständigen Lebensmittelausschuß gemäß dem Verfahren des Artikels 17 der Richtlinie 79/112/EWG einen Entwurf zur Änderung der Anhänge I und II der genannten Richtlinie vorzulegen, um dieselben in Übereinstimmung mit dem neuen Wortlaut des Artikels 6 zu bringen.

---

**RICHTLINIE 97/5/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

vom 27. Januar 1997

**über grenzüberschreitende Überweisungen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags <sup>(3)</sup>, in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuß am 22. November 1996 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Umfang der grenzüberschreitenden Zahlungen wächst in dem Maße, wie sich mit der Vollendung des Binnenmarktes und der Entwicklung hin zu einer vollständigen Wirtschafts- und Währungsunion die Handelsströme und der Personenverkehr innerhalb der Gemeinschaft immer weiter verstärken. Zahlen- und wertmäßig entfällt ein beträchtlicher Teil davon auf grenzüberschreitende Überweisungen.
- (2) Für Privatpersonen wie Unternehmen, vor allem kleine und mittlere Unternehmen, ist es von größter Bedeutung, daß ihre Überweisungen aus einem Teil der Gemeinschaft in einen anderen schnell, zuverlässig und kostengünstig erfolgen. Gemäß der Bekanntmachung der Kommission über die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf grenzüberschreitende Überweisungssysteme <sup>(4)</sup> dürfte ein größerer Wettbewerb auf dem Markt für Überweisungen zu einer besseren Qualität der Dienstleistungen und zu niedrigeren Preisen führen.
- (3) Diese Richtlinie stützt sich auf die bei der Vollendung des Binnenmarktes und insbesondere bei der

Liberalisierung des Kapitalverkehrs im Hinblick auf die Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion erreichten Fortschritte. Die Bestimmungen dieser Richtlinie müssen für Überweisungen in den Währungen der Mitgliedstaaten und in ECU gelten.

- (4) Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 12. Februar 1993 <sup>(5)</sup> die Erarbeitung einer Richtlinie des Rates gefordert, in der Regeln für die Transparenz und Effizienz bei der Ausführung grenzüberschreitender Zahlungen festgelegt werden.
- (5) Die Aspekte, auf die sich diese Richtlinie bezieht, müssen gesondert von den systembezogenen Fragen behandelt werden, die die Kommission noch nicht abschließend geprüft hat. Gegebenenfalls muß ein weiterer Vorschlag vorgelegt werden, der diese systembezogenen Fragen und vor allem das Problem der Endgültigkeit der Abrechnung (settlement finality) abdeckt.
- (6) Ziel dieser Richtlinie ist es, die Dienstleistungen im Bereich der grenzüberschreitenden Überweisungen zu verbessern und damit das Europäische Währungsinstitut (EWI) bei seiner Aufgabe zu unterstützen, die Effizienz der grenzüberschreitenden Überweisungen im Hinblick auf die Vorbereitung der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion zu fördern.
- (7) Entsprechend der Zielsetzung im zweiten Erwägungsgrund sollte diese Richtlinie für alle Überweisungen über einen Betrag von weniger als 50 000 ECU gelten.
- (8) Im Einklang mit Artikel 3b Absatz 3 des Vertrags legt diese Richtlinie im Interesse der Transparenz Mindestanforderungen fest, die für eine ausreichende Kundeninformation sowohl vor als auch nach einer grenzüberschreitenden Überweisung zu erfüllen sind. Diese Anforderungen enthalten einen Hinweis auf die den Kunden zur Verfügung stehenden Beschwerde- und Abhilfeverfahren sowie auf die einschlägigen Zugangsmodalitäten. Diese Richtlinie legt ferner Mindestanforderungen für die Ausführung — insbesondere hinsichtlich der Qualität — fest, an die sich die Institute, die grenzüberschreitende Überweisungsdienstleistungen anbieten, zu halten haben; dazu gehört auch die Verpflichtung, die grenzüberschreitende Überweisung gemäß den Anweisungen des Kunden auszuführen. Diese Richtlinie erfüllt die

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 360 vom 17. 12. 1994, S. 13, und ABl. Nr. C 199 vom 3. 8. 1995, S. 16.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 236 vom 11. 9. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 19. Mai 1995 (ABl. Nr. C 151 vom 19. 6. 1995, S. 370). Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 4. Dezember 1995 (ABl. Nr. C 353 vom 30. 12. 1995, S. 52) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 13. März 1996 (ABl. Nr. C 96 vom 1. 4. 1996, S. 74). Beschluß des Rates vom 19. Dezember 1996 und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 16. Januar 1997.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 251 vom 27. 9. 1995, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. C 72 vom 15. 3. 1993, S. 158.

in der Empfehlung 90/109/EWG der Kommission vom 14. Februar 1990 zur Transparenz der Bankkonditionen bei grenzüberschreitenden Finanztransaktionen<sup>(1)</sup> niedergelegten Grundsätze. Die vorliegende Richtlinie gilt unbeschadet der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 über die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche<sup>(2)</sup>.

- (9) Diese Richtlinie soll dazu beitragen, die Fristen bei der Ausführung von grenzüberschreitenden Überweisungen zu verkürzen, und den Instituten, die bereits Überweisungen in kürzester Frist ausführen, einen Anreiz bieten, diese Praxis beizubehalten.
- (10) Die Kommission hat in dem Bericht, den sie dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese Richtlinie vorzulegen hat, insbesondere die Frage zu prüfen, welche Frist bei Fehlen einer zwischen dem Auftraggeber und seinem Institut vereinbarten Frist anzuwenden ist, wobei sowohl der technischen Entwicklung als auch den Gegebenheiten in jedem Mitgliedstaat Rechnung zu tragen ist.
- (11) Die Institute sollten verpflichtet sein, im Fall der Nichtabwicklung einer Überweisung Ersatz zu leisten. Diese Verpflichtung könnte, falls sie nicht begrenzt wird, zu einer Ausfallhaftung der Institute führen, die sich auf die Anforderungen an ihre Solvabilität auswirken würde. Es sollte daher vorgesehen werden, daß diese Verpflichtung bis zur Höhe von 12 500 ECU gilt.
- (12) Artikel 8 berührt nicht die allgemeinen einzelstaatlichen Bestimmungen, wonach für den Fall, daß eine grenzüberschreitende Überweisung aufgrund eines Fehlers des Instituts nicht abgewickelt wurde, dieses Institut gegenüber dem Auftraggeber haftet.
- (13) Bei den Umständen, die bei Instituten eintreten können, welche an der Ausführung einer grenzüberschreitenden Überweisung beteiligt sind, beispielsweise bei Zahlungsunfähigkeit, ist besonders auf Fälle höherer Gewalt abzustellen; zu diesem Zweck ist die in Artikel 4 Absatz 6 Unterabsatz 2 Ziffer ii) der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen<sup>(3)</sup> enthaltene Definition des Begriffs „höhere Gewalt“ heranzuziehen.
- (14) Auf der Ebene der Mitgliedstaaten müssen angemessene und wirksame Beschwerde- und Abhilfungsverfahren zur Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen Kunden und Instituten vorhanden sein, gegebenenfalls unter Benutzung bestehender Verfahren —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## ABSCHNITT I

### ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

##### Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für grenzüberschreitende Überweisungen in den Währungen der Mitgliedstaaten und in Ecu bis zum Gegenwert von 50 000 ECU, die von anderen als den in Artikel 2 Buchstaben a), b) und c) bezeichneten Personen in Auftrag gegeben und von Kreditinstituten oder anderen Instituten ausgeführt werden.

#### Artikel 2

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Kreditinstitut“ ein Unternehmen im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 77/780/EWG<sup>(4)</sup> sowie eine in der Gemeinschaft gelegene Zweigstelle eines Kreditinstituts im Sinne von Artikel 1 dritter Gedankenstrich der genannten Richtlinie mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft, die gewerbsmäßig grenzüberschreitende Überweisungen ausführt;
- b) „anderes Institut“ jede juristische oder natürliche Person, außer Kreditinstituten, die gewerbsmäßig grenzüberschreitende Überweisungen ausführt;
- c) „Finanzinstitut“ ein Institut im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3604/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung des Verbots des bevorrechtigten Zugangs gemäß Artikel 104a des Vertrags<sup>(5)</sup>;
- d) „Institut“ ein Kreditinstitut oder ein anderes Institut; im Sinne der Artikel 6, 7 und 8 gelten die an der Abwicklung einer grenzüberschreitenden Überweisung beteiligten Zweigstellen eines Kreditinstituts in unterschiedlichen Mitgliedstaaten als unterschiedliche Institute;
- e) „zwischen geschaltetes Institut“ jedes an der Ausführung einer grenzüberschreitenden Überweisung beteiligte Institut außer dem Institut des Auftraggebers und dem Institut des Begünstigten;

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1990, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 28. 6. 1991, S. 77.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 59.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/26/EG (AbI. Nr. L 168 vom 18. 7. 1995, S. 7).

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 332 vom 31. 12. 1993, S. 4.

- f) „grenzüberschreitende Überweisung“ einen Geschäftsvorgang, der auf Veranlassung eines Auftraggebers über ein Institut oder eine Zweigstelle in einem Mitgliedstaat zu dem Zweck durchgeführt wird, einem Begünstigten bei einem Institut oder einer Zweigstelle in einem anderen Mitgliedstaat einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wobei es sich bei dem Auftraggeber und dem Begünstigten um die gleiche Person handeln kann;
- g) „Auftrag für eine grenzüberschreitende Überweisung“ eine von einem Auftraggeber unmittelbar an ein Institut erteilte unbedingte Anweisung in beliebiger Form, eine grenzüberschreitende Überweisung auszuführen;
- h) „Auftraggeber“ eine natürliche oder juristische Person, die eine grenzüberschreitende Überweisung an einen Begünstigten veranlaßt;
- i) „Begünstigter“ den Endempfänger einer grenzüberschreitenden Überweisung, deren entsprechender Betrag ihm auf einem Konto zur Verfügung gestellt wird, über das er verfügen kann;
- j) „Kunde“ je nach Zusammenhang den Auftraggeber oder den Begünstigten;
- k) „Referenzzinssatz“ einen Zinssatz, der einer Entschädigung entspricht und der nach den Bestimmungen festgelegt wird, die von dem Mitgliedstaat erlassen werden, in dem sich das Institut befindet, das die Entschädigung an den Kunden zu zahlen hat;
- l) „Tag der Annahme“ den Tag, an dem sämtliche von einem Institut für die Ausführung einer grenzüberschreitenden Überweisung gestellten Bedingungen hinsichtlich der finanziellen Deckung und der für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen erfüllt sind.

## ABSCHNITT II

### TRANSPARENZ DER KUNDEN FÜR GRENZÜBERSCHREITENDE ÜBERWEISUNGEN

#### Artikel 3

#### Vorherige Informationen über die Konditionen für grenzüberschreitende Überweisungen

Die Institute stellen ihren tatsächlichen und möglichen Kunden die Informationen über die Konditionen für grenzüberschreitende Überweisungen schriftlich, gegebenenfalls auch auf elektronischem Wege, und in leicht verständlicher Form zur Verfügung. Diese Informationen müssen mindestens folgendes umfassen:

- die Angabe der Zeitspanne, die erforderlich ist, bis der Betrag im Rahmen der Ausführung eines dem Institut erteilten Auftrags für eine grenzüberschreitende Überweisung dem Konto des Instituts des Begünstigten gutgeschrieben wird. Der Beginn dieser Frist ist genau anzugeben;
- die Angabe der Zeitspanne, die bei Eingang einer grenzüberschreitenden Überweisung erforderlich ist,

- bis der dem Konto des Instituts gutgeschriebene Betrag dem Konto des Begünstigten gutgeschrieben wird;
- die Berechnungsmodalitäten aller vom Kunden an das Institut zu zahlenden Provisionen und Gebühren, gegebenenfalls einschließlich der Sätze;
- gegebenenfalls das von dem Institut zugrunde gelegte Wertstellungsdatum;
- die Angabe der den Kunden zur Verfügung stehenden Beschwerde- und Abhilfeprozessuren sowie der Einzelheiten ihrer Inanspruchnahme;
- die Angabe der bei der Umrechnung angewandten Referenzkurse.

#### Artikel 4

#### Nach einer grenzüberschreitenden Überweisung zu erteilende Informationen

Die Institute erteilen ihren Kunden, sofern diese nicht ausdrücklich darauf verzichten, nach der Ausführung oder dem Eingang einer grenzüberschreitenden Überweisung klare und leicht verständliche schriftliche Informationen, gegebenenfalls auch auf elektronischem Wege. Diese Informationen müssen mindestens folgendes umfassen:

- eine Bezugsangabe, anhand deren der Kunde die grenzüberschreitende Überweisung bestimmen kann;
- den eigentlichen Überweisungsbetrag;
- den Betrag sämtlicher vom Kunden zu zahlender Gebühren und Provisionen;
- gegebenenfalls das von dem Institut zugrunde gelegte Wertstellungsdatum.

Hat der Auftraggeber verfügt, daß die Kosten für die grenzüberschreitende Überweisung ganz oder teilweise vom Begünstigten zu tragen sind, so ist dieser von seinem eigenen Institut hiervon in Kenntnis zu setzen.

Ist eine Umrechnung in eine andere Währung erfolgt, so unterrichtet das Institut, das diese Umrechnung vorgenommen hat, seinen Kunden über den von ihm angewandten Wechselkurs.

## ABSCHNITT III

### MINDESTVERPFLICHTUNGEN DER INSTITUTE BEI GRENZÜBERSCHREITENDEN ÜBERWEISUNGEN

#### Artikel 5

#### Besondere Zusagen des Instituts

Ein Institut muß auf Ersuchen eines Kunden hinsichtlich einer grenzüberschreitenden Überweisung, zu der die erforderlichen Angaben gemacht worden sind, in bezug auf die Frist für die Ausführung der Überweisung sowie die damit verbundenen Provisionen und Gebühren — ausgenommen diejenigen im Zusammenhang mit dem anzuwendenden Wechselkurs — bindende Zusagen machen, es sei denn, es wünscht keine Geschäftsbeziehungen zu dem betreffenden Kunden aufzunehmen.

*Artikel 6***Verpflichtungen bezüglich der Fristen**

(1) Das Institut des Auftraggebers muß die grenzüberschreitende Überweisung innerhalb der mit dem Auftraggeber vereinbarten Frist ausführen.

Wird die vereinbarte Frist nicht eingehalten oder ist der Betrag, sofern keine Frist vereinbart wurde, am Ende des fünften Bankgeschäftstags nach dem Tag der Annahme des Auftrags für die grenzüberschreitende Überweisung dem Konto des Instituts des Begünstigten noch nicht gutgeschrieben worden, so hat das Institut des Auftraggebers diesem eine Entschädigung zu zahlen.

Die Entschädigung besteht in der Zahlung von Zinsen, die auf der Grundlage des Betrags der grenzüberschreitenden Überweisung unter Anwendung des Referenzzinssatzes berechnet werden, und zwar für den Zeitraum zwischen

- dem Ende der vereinbarten Frist oder — wenn keine Frist vereinbart wurde — dem Ende des fünften Bankgeschäftstags nach dem Tag der Annahme des Auftrags für die grenzüberschreitende Überweisung und
- dem Zeitpunkt, zu dem der Betrag dem Konto des Instituts des Begünstigten gutgeschrieben wird.

Desgleichen hat ein zwischengeschaltetes Institut dem Institut des Auftraggebers eine Entschädigung zu zahlen, wenn die Verantwortung für die Nichtausführung der grenzüberschreitenden Überweisung innerhalb der vereinbarten Frist oder — wenn keine Frist vereinbart wurde — vor Ende des fünften Bankgeschäftstags nach dem Tag der Annahme des Auftrags für die grenzüberschreitende Überweisung bei dem zwischengeschalteten Institut liegt.

(2) Das Institut des Begünstigten muß diesem den Betrag der grenzüberschreitenden Überweisung innerhalb der mit ihm vereinbarten Frist zur Verfügung stellen.

Wird die vereinbarte Frist nicht eingehalten oder ist — wenn keine Frist vereinbart wurde — der Betrag am Ende des Bankgeschäftstags nach dem Tag, an dem der Betrag dem Konto des Instituts des Begünstigten gutgeschrieben wurde, dem Konto des Begünstigten noch nicht gutgeschrieben worden, so hat das Institut des Begünstigten diesem eine Entschädigung zu zahlen.

Die Entschädigung besteht in der Zahlung von Zinsen, die auf der Grundlage des Betrags der grenzüberschreitenden Überweisung unter Anwendung des Referenzzinssatzes berechnet werden, und zwar für den Zeitraum zwischen

- dem Ende der vereinbarten Frist oder — sofern keine Frist vereinbart wurde — dem Ende des Bankgeschäftstags nach dem Tag, an dem der Betrag dem Konto des Instituts des Begünstigten gutgeschrieben wurde, und
- dem Zeitpunkt, zu dem der Betrag dem Konto des Begünstigten gutgeschrieben wurde.

(3) Eine Entschädigung gemäß den Absätzen 1 und 2 ist dann nicht zu zahlen, wenn das Institut des Auftraggebers oder das Institut des Begünstigten nachweisen kann,

daß die Verantwortung für die eingetretene Verzögerung beim Auftraggeber oder dem Begünstigten liegt.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 lassen die sonstigen Rechte der Kunden und der an der Ausführung des Auftrags für die grenzüberschreitende Überweisung beteiligten Institute unberührt.

*Artikel 7***Verpflichtung zur weisungsgemäßen Ausführung des grenzüberschreitenden Überweisungsauftrags**

(1) Das Institut des Auftraggebers, etwaige zwischengeschaltete Institute und das Institut des Begünstigten sind nach dem Tag der Annahme des Auftrags für die grenzüberschreitende Überweisung verpflichtet, diese in voller Höhe auszuführen, es sei denn, daß der Auftraggeber verfügt hat, daß die Gebühren für die grenzüberschreitende Überweisung ganz oder teilweise vom Begünstigten übernommen werden sollen.

Unterabsatz 1 schließt nicht aus, daß das Kreditinstitut des Begünstigten diesem die Kontoführungsgebühren im Einklang mit den geltenden Bestimmungen und Usancen in Rechnung stellt. Diese Inrechnungstellung darf von dem Institut jedoch nicht als Grund dafür herangezogen werden, seinen Verpflichtungen gemäß dem genannten Unterabsatz nicht nachzukommen.

(2) Hat das Institut des Auftraggebers oder ein zwischengeschaltetes Institut entgegen den Bestimmungen von Absatz 1 einen Abzug vom Betrag der grenzüberschreitenden Überweisung vorgenommen, so ist das Institut des Auftraggebers unbeschadet etwaiger sonstiger Forderungen verpflichtet, dem Begünstigten auf Ersuchen des Auftraggebers den abgezogenen Betrag ohne irgendwelche Abzüge und auf eigene Kosten zu überweisen, es sei denn, der Auftraggeber gibt die Weisung, daß der Betrag ihm selbst gutgeschrieben werden soll.

Jedes zwischengeschaltete Institut, das entgegen Absatz 1 einen Abzug vorgenommen hat, muß den abgezogenen Betrag ohne irgendwelche Abzüge und auf eigene Kosten dem Institut des Auftraggebers oder, wenn dieses entsprechende Anweisungen gibt, dem Begünstigten überweisen.

(3) Liegt die Verantwortung dafür, daß der Auftrag für eine grenzüberschreitende Überweisung nicht gemäß den Anweisungen des Auftraggebers ausgeführt worden ist, beim Institut des Begünstigten, so ist dieses unbeschadet etwaiger sonstiger Forderungen verpflichtet, dem Begünstigten auf eigene Kosten jeden Betrag gutzuschreiben, der ungerechtfertigterweise abgezogen wurde.

*Artikel 8***Erstattungspflicht der Institute bei Nichtabwicklung der Überweisung**

(1) Werden im Anschluß an einen Auftrag für eine grenzüberschreitende Überweisung, der vom Institut des Auftraggebers angenommen wurde, die überwiesenen Beträge nicht dem Konto des Instituts des Begünstigten gutgeschrieben, so ist das Institut des Auftraggebers unbeschadet etwaiger sonstiger Forderungen verpflichtet, dem Auftraggeber den Überweisungsbetrag bis zu 12 500 ECU wieder gutzuschreiben, und zwar zuzüglich

- der Zinsen auf den Betrag der grenzüberschreitenden Überweisung, die nach dem Referenzzinssatz für die Zeit von der Erteilung des Überweisungsauftrags bis zum Zeitpunkt der Gutschrift zu berechnen sind, und
- des Betrags der Gebühren für die grenzüberschreitende Überweisung, die vom Auftraggeber entrichtet wurden.

Dem Auftraggeber werden diese Beträge spätestens vierzehn Bankgeschäftstage nach dem Zeitpunkt, zu dem er den Anspruch geltend gemacht hat, zur Verfügung gestellt, es sei denn, die der grenzüberschreitenden Überweisung entsprechenden Beträge wurden inzwischen dem Konto des Instituts des Begünstigten gutgeschrieben.

Dieser Anspruch darf nicht vor Ablauf der Frist, die zwischen dem Auftraggeber und seinem Institut für die Ausführung der grenzüberschreitenden Überweisung vereinbart wurde, oder — falls keine Frist vereinbart wurde — nicht vor Ablauf der in Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Frist geltend gemacht werden.

Ebenso ist jedes zwischengeschaltete Institut, das den Auftrag für eine grenzüberschreitende Überweisung angenommen hat, verpflichtet, dem Institut, von dem es die Anweisung zu deren Ausführung erhalten hat, auf eigene Kosten den Betrag dieser Überweisung, einschließlich der diesbezüglichen Gebühren und Zinsen, zu erstatten. Ist die grenzüberschreitende Überweisung nicht abgewickelt worden, weil letzteres Institut eine fehlerhafte oder unvollständige Anweisung erteilt hat, so hat das zwischengeschaltete Institut sich im Rahmen des Möglichen um die Erstattung des Betrags der grenzüberschreitenden Überweisung zu bemühen.

(2) Ist die grenzüberschreitende Überweisung nicht abgewickelt worden, weil ein zwischengeschaltetes Institut, das vom Institut des Begünstigten bestimmt wurde, sie nicht ausgeführt hat, so ist letzteres abweichend von Absatz 1 verpflichtet, dem Begünstigten einen Betrag bis zu 12 500 ECU zur Verfügung zu stellen.

(3) Ist die grenzüberschreitende Überweisung nicht abgewickelt worden, weil der Auftraggeber seinem Institut eine fehlerhafte oder unvollständige Anweisung erteilt hat oder weil ein vom Auftraggeber ausdrücklich bestimmtes zwischengeschaltetes Institut die Überweisung nicht ausgeführt hat, so haben das Institut des Auftraggebers und die anderen beteiligten Institute sich abweichend von Absatz 1 im Rahmen des Möglichen um die Erstattung des Überweisungsbetrags zu bemühen.

Ist der Betrag von dem Institut des Auftraggebers wieder eingezogen worden, so ist dieses Institut verpflichtet, ihn dem Auftraggeber gutzuschreiben. Die Institute einschließlich des Instituts des Auftraggebers sind in diesem Fall nicht verpflichtet, die angefallenen Gebühren und Zinsen zu erstatten, und können die im Rahmen des Wiedereinzugs angefallenen und nachgewiesenen Gebühren abziehen.

#### *Artikel 9*

##### **Fälle höherer Gewalt**

Die Institute, die an der Ausführung eines Auftrags für eine grenzüberschreitende Überweisung beteiligt sind,

sind unbeschadet der Bestimmungen der Richtlinie 91/308/EWG von den sich aus der vorliegenden Richtlinie ergebenden Verpflichtungen befreit, wenn sie Gründe höherer Gewalt — d.h. ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluß hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können — geltend machen können, die im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen von Bedeutung sind.

#### *Artikel 10*

##### **Beilegung von Streitigkeiten**

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß angemessene und wirksame Beschwerde- und Abhilfeverfahren zur Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen einem Auftraggeber und seinem Institut bzw. zwischen einem Begünstigten und seinem Institut vorhanden sind, gegebenenfalls unter Benutzung bestehender Verfahren.

#### ABSCHNITT IV

##### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### *Artikel 11*

##### **Umsetzungsfrist**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 14. August 1999 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### *Artikel 12*

##### **Bericht an das Europäische Parlament und den Rat**

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist für diese Richtlinie einen Bericht über deren Anwendung vor, dem gegebenenfalls Vorschläge für ihre Änderung beigelegt werden.

In diesem Bericht ist insbesondere die Frage der Frist gemäß Artikel 6 Absatz 1 anhand der Gegebenheiten jedes Mitgliedstaats und der technischen Entwicklungen zu prüfen.

*Artikel 13***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 14***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Januar 1997.

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Der Präsident*

J. M. GIL-ROBLES

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. ZALM

---

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG — EUROPÄISCHES PARLAMENT, RAT UND  
KOMMISSION**

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission nehmen den Willen der Mitgliedstaaten zur Kenntnis, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1999 nachzukommen.

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

BESCHLUSS Nr. 3/96 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG—EFTA  
„GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN“

vom 5. Dezember 1996

über die Änderung von Artikel 50 der Anlage II zum Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren

(97/117/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anlage II des Übereinkommens enthält unter anderem Bestimmungen über Unregelmäßigkeiten im gemeinsamen Versandverfahren.

Angesichts der zahlreichen nicht erledigten gemeinsamen Versandverfahren empfiehlt es sich, weitere Nachweismöglichkeiten einzuführen, die eine Erledigung von gemeinsamen Versandverfahren nach Artikel 50 der Anlage II des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 ermöglichen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Artikel 50 der Anlage II des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

*„Artikel 50*

In den in Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe d) der Anlage I genannten Fällen wird der Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung des T1- oder T2-Verfahrens den zuständigen Behörden erbracht:

a) durch Vorlage eines von den zuständigen Behörden bescheinigten Zoll- oder Handelspapiers, aus dem hervorgeht, daß die betreffenden Waren bei der Bestimmungsstelle oder, in Fällen nach Artikel 111, beim zugelassenen Empfänger gestellt worden sind. Dieses Papier muß Angaben zur Identifizierung der Waren enthalten;

oder

b) durch Vorlage eines in einem Drittland ausgestellten Zollpapiers über die Überführung der Waren in ein Zollverfahren oder eine Abschrift oder Fotokopie dieses Papiers. Diese Abschrift oder Fotokopie muß entweder von der Stelle, die das Original abgezeichnet hat, einer Behörde des betreffenden Drittlandes oder einer Behörde eines der Länder beglaubigt sein. Dieses Papier muß Angaben zur Identifizierung der Waren enthalten.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluß tritt am 1. März 1997 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 5. Dezember 1996.

*Im Namen des Gemischten Ausschusses*

*Der Vorsitzende*

James CURRIE

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 226 vom 13. 8. 1987, S. 2.

**BESCHLUSS Nr. 4/96 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG—EFTA  
„GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN“**

vom 5. Dezember 1996

zur Änderung der Anlagen I, II und III des Übereinkommens vom 20. Mai 1987  
über ein gemeinsames Versandverfahren

(97/118/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß Nr. 1/95 hat der Gemischte Ausschuss EG—EFTA die Republik Polen, die Slowakische Republik, die Tschechische Republik und die Republik Ungarn aufgefordert, diesem Übereinkommen beizutreten.

Nach dem in Artikel 15a dieses Übereinkommens vorgesehenen Verfahren ist der Beitritt dieser Länder am 1. Juli 1996 wirksam geworden.

Aufgrund dieser Beitritte empfiehlt es sich, die Anlagen I, II und III dieses Übereinkommens und die Vordrucke in deren Anhängen zu ändern und die von den Zollverwaltungen im Rahmen des Warenverkehrs gewöhnlich verwendeten Vermerke in den Sprachen der neuen Vertragsparteien sowie die den neuen Ländernamen entsprechenden Codes aufzunehmen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Artikel 22 der Anlage I des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 wird der Teil betreffend die Übersetzung des Vermerks „Unstimmigkeiten: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte . . . . . (Name und Land)“ in alle Sprachen der Länder des Übereinkommens durch den nachstehenden Text ersetzt:

„ES: Diferencias: mercancías presentadas en la oficina . . . . . (nombre y país)

DA: Forskelle: det sted, hvor varerne blev frembudt . . . . . (navn og land)

DE: Unstimmigkeiten: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte . . . . . (Name und Land)

EL: Διαφορές: εμπορεύματα προσκομισθέντα στο τελωνείο . . . . . (Όνομα και χώρα)

EN: Differences: office where goods were presented . . . . . (name and country)

FR: Différences: marchandises présentées au bureau . . . . . (nom et pays)

IT: Differenze: ufficio al quale sono state presentate le merci . . . . . (nome e paese)

NL: Verschillen: kantoor waar de goederen zijn aangebracht . . . . . (naam en land)

PT: Diferenças: mercadorias apresentadas na estância . . . . . (nome e país)

FI: Muutos: toimipaikka, jossa tavarat esitetty . . . . . (nimi ja maa)

SV: Avvikelse: tullanstalt där varorna anmäldes . . . . . (namn och land)

CS: Nesrovnalosti: úřad, kterému bylo zboží dodáno . . . . . (název a země)

HU: Eltérések: Hivatal, ahol az áruk bemutatása megtörtént . . . . . (név és ország)

IS: Breying: tollstjoraskriftstofa þar sem vörum var framvisad . . . . . (Nafn og land)

NO: Forskjell: det tollsted hvor varene ble fremlagt . . . . . (navn og land)

PL: Niezgodności: urząd w którym przedstawiono towar . . . . . (nazwa i kraj)

SK: Nezrovnalosti: úrad, ktorému bol tovar predložený . . . . . (názov a krajina)“.

2. In Absatz 6

a) wird der Teil betreffend die Übersetzung des Vermerks „Ausgang aus . . . . . (1) Beschränkungen unterworfen“ in alle Sprachen der Länder des Übereinkommens durch den nachstehenden Text ersetzt:

„ES: Salida de . . . . . (1) sometida a restricciones

DA: Udførsel fra . . . . . (1) undergivet restriktioner

DE: Ausgang aus . . . . . (1) Beschränkungen unterworfen

EL: Έξοδος από . . . . . (1) υποκειμένη σε περιορισμούς

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 226 vom 13. 8. 1987, S. 2.

- EN: Export from .....  
(<sup>1</sup>) subject to restriction
- FR: Sortie de .....  
(<sup>1</sup>) soumise à des restrictions
- IT: Uscita dalla (dall') .....  
(<sup>1</sup>) soggetta a restrizioni
- NL: Verlaten van .....  
(<sup>1</sup>) aan beperkingen onderworpen
- PT: Saída da .....  
(<sup>1</sup>) sujeita a restrições
- FI: Vienti .....  
(<sup>1</sup>) rajoitusten alaista
- SV: Utförsel från .....  
(<sup>1</sup>) underkastad restriktioner
- CS: Vývoz z .....  
(<sup>1</sup>) podléhá omezením
- HU: Indult .....  
(<sup>1</sup>) korlátozások alá esik
- IS: Utflutningur fra .....  
(<sup>1</sup>) haour takmörkunum
- NO: Utførsel fra .....  
(<sup>1</sup>) underlagt restriksjoner
- PL: Wywóz z .....  
(<sup>1</sup>) podlega ograniczeniom
- SK: Vývoz z .....  
(<sup>1</sup>) podlieha obmedzeniam“;
- CS: Vývoz z .....  
(<sup>1</sup>) podléhá clu, daním a poplatkům
- HU: Indult .....  
(<sup>1</sup>) vám-, adóköteles
- IS: Gjaldskyldur utflutningur fra .....  
(<sup>1</sup>)
- NO: Utførsel fra .....  
(<sup>1</sup>) belagt med avgifter
- PL: Wywóz z .....  
(<sup>1</sup>) podlega opłatom
- SK: Vývoz z .....  
(<sup>1</sup>) podlieha poplatkom“;
- c) erhält die Fußnote (<sup>1</sup>) folgende Fassung:
- „(<sup>1</sup>) In diesem Vermerk sind je nach Fall und in der Sprache des Vermerks die Wörter ‚der Gemeinschaft‘ oder ‚Island‘ oder ‚Norwegen‘ oder ‚Polen‘ oder ‚der Slowakei‘ oder ‚der Schweiz‘ oder ‚der Tschechischen Republik‘ oder ‚Ungarn‘ einzutragen.“
- Artikel 2*
- Anlage II des Übereinkommens wird wie folgt geändert:
1. In Artikel 10 wird der Teil betreffend die Übersetzung des Vermerks „Nachträglich ausgestellt“ in alle Sprachen der Länder des Übereinkommens durch den nachstehenden Text ersetzt:
- „ES: Expedido *a posteriori*  
DA: Udstedt efterfølgende  
DE: Nachträglich ausgestellt  
EL: Εκδοθέν εκ των υστέρων  
EN: Issued retroactively  
FR: Délivré *a posteriori*  
IT: Rilasciato a posteriori  
NL: Achteraf afgegeven  
PT: Emitido *a posteriori*  
FI: Annettu jälkikäteen  
SV: Utfärdat i efterhand
- CS: Vystaveno dodatečně  
HU: Utólag kiállítva  
IS: Útgefið eftir à  
NO: Utstedt i etterhånd  
PL: Wystawiony z mocą wsteczną  
SK: Vystavené dodatočne“.
2. In Artikel 34b Nummer 2 zweiter Unterabsatz wird der Teil betreffend die Übersetzung des Vermerks „Anwendung von Artikel 34b Nummer 2 zweiter Unterabsatz der Anlage II des Übereinkommens vom 20. Mai 1987“ in alle Sprachen der Länder des Übereinkommens durch den nachstehenden Text ersetzt:
- b) wird der Teil betreffend die Übersetzung des Vermerks „Ausgang aus .....(<sup>1</sup>) Abgabenerhebung unterworfen“ in alle Sprachen der Länder des Übereinkommens durch den nachstehenden Text ersetzt:
- „ES: Salida de .....  
(<sup>1</sup>) sujeta a pago de derechos
- DA: Udførsel fra .....  
(<sup>1</sup>) betinget af afgiftsbetaling
- DE: Ausgang aus .....  
(<sup>1</sup>) Abgabenerhebung unterworfen
- EL: Έξοδος από .....  
(<sup>1</sup>) υποκείμενη σε επιβάρυνση
- EN: Export from .....  
(<sup>1</sup>) subject to duty
- FR: Sortie de .....  
(<sup>1</sup>) soumise à imposition
- IT: Uscita dalla (dall') .....  
(<sup>1</sup>) soggetta a tassazione
- NL: Verlaten van .....  
(<sup>1</sup>) aan belastingheffing onderworpen
- PT: Saída da .....  
(<sup>1</sup>) sujeita a pagamento de imposições
- FI: Vienti .....  
(<sup>1</sup>) maksujen alaista
- SV: Utförsel från .....  
(<sup>1</sup>) underkastad avgifter

- „ES: aplicación del segundo párrafo del punto 2 del artículo 34 *ter* del apéndice II del Convenio de 20 de mayo de 1987
- DA: anvendelse af artikel 34b, nr. 2, andet afsnit, tillæg II til konventionen af 20. maj 1987
- DE: Anwendung von Artikel 34b Nummer 2 zweiter Unterabsatz der Anlage II des Übereinkommens vom 20. Mai 1987
- EL: Εφαρμογή του άρθρου 34β σημείο 2 δεύτερο εδάφιο του προσαρτήματος II της σύμβασης της 20ής Μαΐου 1987,
- EN: application of the second paragraph of Article 34 B (2) of Appendix II of the Convention of 20 May 1987
- FR: application de l'article 34 *ter* point 2 deuxième alinéa de l'appendice II de la convention du 20 mai 1987
- IT: applicazione dell'articolo 34 *ter*, punto 2, secondo comma dell'appendice II della convenzione del 20 maggio 1987
- NL: toepassing van artikel 34 *ter*, punt 2, tweede alinea, van aanhangsel II bij de Overeenkomst van 20 mei 1987
- PT: aplicação do ponto 2, segundo parágrafo, do artigo 34º B do apêndice 2 da Convenção de 20 de Maio de 1987
- FI: 20 päivänä toukokuuta 1987 tehdyn yleissopimuksen liitteessä II olevan 34 b artiklan 2 kohdan toista alakohtaa sovellettu
- SV: tillämpning av artikel 34 b punkt 2 andra stycket i bilaga II till konventionen av den 20 maj 1987
- CS: Použití čl. 34 b, bod 2, druhý pododstavec přílohy II Úmluvy z 20. května 1987
- HU: az 1987 május 20-i Egyezmény II. Melléklet 34b. cikk 2. bekezdés második albekezdés alkalmazása
- IS: Beiting b-lídar 2. mgr. 2. tölul, 34. gr. II viðbætið við samninginn frá 20. maí 1987
- NO: anvendelse av Artikkel 34 b, paragraf 2, andre avsnitt av vedlegg II til konvensjonen av 20. mai 1987
- PL: zastosowanie Art. 34b ust.2, drugi podustęp Zał. II Konwencji z dn. 20. maja 1987
- SK: Uplatnenie článku 34 b, odsek 2, druhý pododsek prílohy II Dohovoru z 20. mája 1987“;
3. In Artikel 44 zweiter Unterabsatz wird der Teil betreffend die Übersetzung des Vermerks „Beschränkte Geltung“ in alle Sprachen der Länder des Übereinkommens durch den nachstehenden Text ersetzt:
- „ES: Validez limitada
- DA: Begrænset gyldighed
- DE: Beschränkte Geltung
- EL: Περιορισμένη ισχύς
- EN: Limited validity
- FR: Validité limitée
- IT: Validità limitata
- NL: Beperkte geldigheid
- PT: Validade limitada
- FI: Voimassa rajoitetusti
- SV: Begränsad giltighet
- CS: Omezená platnost
- HU: Korlátozott érvényű
- IS: Takmarkað gildissvið
- NO: Begrenset gyldighet
- PL: Ograniczona ważność
- SK: Obmedzená platnosť“.
4. In Artikel 107 Absatz 1 wird der Teil betreffend die Übersetzung des Vermerks „Vereinfachtes Verfahren“ in alle Sprachen der Länder des Übereinkommens durch den nachstehenden Text ersetzt:
- „ES: Procedimiento simplificado
- DA: Forenklet procedure
- DE: Vereinfachtes Verfahren
- EL: Απλουστευμένη διαδικασία
- EN: Simplified procedure
- FR: Procédure simplifiée
- IT: Procedura semplificata
- NL: Vereenvoudigde regeling
- PT: Procedimento simplificado
- FI: Yksinkertaistettu menettely
- SV: Förenklat förfarande
- CS: Zjednodušen postup
- HU: Egyszerűsített eljárás
- IS: Einfölduð afgreiðsla
- NO: Forenklet prosedyre
- PL: Procedura uproszczona
- SK: Zjednodušen režim“.
5. In Artikel 109 Absatz 2 wird der Teil betreffend die Übersetzung des Vermerks „Freistellung von der Unterschriftsleistung“ in alle Sprachen der Länder des Übereinkommens durch den nachstehenden Text ersetzt:
- „ES: Dispensa de firma
- DA: Fritaget for underskrift
- DE: Freistellung von der Unterschriftsleistung
- EL: Δεν απαιτείται υπογραφή
- EN: Signature waived
- FR: Dispense de signature
- IT: Dispensa dalla firma

NL: Van ondertekening vrijgesteld  
 PT: Dispensada a assinatura  
 FI: Vapautettu allekirjoituksesta  
 SV: Befriad från underskrift  
 CS: Osvobození od podpisu  
 HU: Aláírás alóli mentesség  
 IS: Undanbegið undirskrift  
 NO: Fritatt for underskrift  
 PL: Zwolniony ze składania podpisu  
 SK: Oslobodenie od podpisu“.

6. In Artikel 121 Absatz 2 wird der Teil betreffend die Übersetzung des Vermerks „Vereinfachtes Verfahren“ in alle Sprachen der Länder des Übereinkommens durch den nachstehenden Text ersetzt:

„ES: Procedimiento simplificado  
 DA: Forenklet procedure  
 DE: Vereinfachtes Verfahren  
 EL: Απλουστευμένη διαδικασία  
 EN: Simplified procedure  
 FR: Procédure simplifiée  
 IT: Procedura semplificata  
 NL: Vereenvoudigde regeling  
 PT: Procedimento simplificado  
 FI: Yksinkertaistettu menettely  
 SV: Förenklat förfarande  
 CS: Zjednodušený postup  
 HU: Egyszerűsített eljárás  
 IS: Einfölduð afgreiðsla  
 NO: Forenklet prosedyre  
 PL: Procedura uproszczona  
 SK: Zjednodušen režim“.

7. In Artikel 122 Absatz 2 wird der Teil betreffend die Übersetzung des Vermerks „Freistellung von der Unterschriftsleistung“ in alle Sprachen der Länder des Übereinkommens durch den nachstehenden Text ersetzt:

„ES: Dispensa de firma  
 DA: Fritaget for underskrift  
 DE: Freistellung von der Unterschriftsleistung  
 EL: Δεν απαιτείται υπογραφή  
 EN: Signature waived  
 FR: Dispense de signature  
 IT: Dispensa dalla firma  
 NL: Van ondertekening vrijgesteld  
 PT: Dispensada a assinatura  
 FI: Vapautettu allekirjoituksesta  
 SV: Befriad från underskrift

CS: Osvobození od podpisu  
 HU: Aláírás alóli mentesség  
 IS: Undanbegið undirskrift  
 NO: Fritatt for underskrift  
 PL: Zwolniony ze składania podpisu  
 SK: Oslobodenie od podpisu“.

### Artikel 3

Die Anhänge IV (Gesamtbürgerschaft), V (Einzelsicherheit), VI (Pauschalbürgerschaft) und VII (Bürgerschaftsbescheinigung) der Anlage II des Übereinkommens werden durch die entsprechenden Anhänge in den Anhängen A, B, C und D dieses Beschlusses ersetzt.

### Artikel 4

Anlage III des Übereinkommens wird wie folgt geändert:

- 1) In Anhang IX der Anlage III „Codes, die in den zur Ausstellung der Versandanmeldungen T 1 und T 2 verwendeten Vordrucken zu benutzen sind“, Feld 51 „Vorgesehene Grenzübergangsstellen“, werden in der Liste der zur Bezeichnung der Länder zu verwendenden Codes folgende Codes für die Tschechische Republik, die Republik Ungarn, die Republik Polen und die Slowakische Republik angefügt:

„— Republik Ungarn	HU
— Republik Polen	PL
— Slowakische Republik	SK
— Tschechische Republik	CZ“.

### Artikel 5

Die in den Anhängen IV, V, VI und VII der Anlage II des Übereinkommens (Gesamtbürgerschaft, Einzelsicherheit, Pauschalbürgerschaft und Bürgerschaftsbescheinigung) genannten Vordrucke, die vor Inkrafttreten dieses Beschlusses verwendet wurden, können vorbehaltlich der erforderlichen redaktionellen Änderungen bis zur Erschöpfung des Vorrats, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1998, weiterverwendet werden.

### Artikel 6

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 5. Dezember 1996.

*Im Namen des Gemischten Ausschusses*  
 Der Vorsitzende  
 James CURRIE

## ANHANG A

## „ANHANG IV

## MUSTER I

**GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN/GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN  
GESAMTBÜRGSCHAFT**

*(Gesamtbürgschaft für mehrere Versandverfahren im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren/mehrere gemeinschaftliche Versandverfahren im Rahmen der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften)*

**I. Bürgschaftserklärung**

1. Der (Die) Unterzeichnete (\*) .....

mit Wohnsitz (Sitz) in (2) .....

leistet hiermit bei der Stelle der Bürgschaftsleistung .....

bis zum Höchstbetrag von .....

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Gemeinschaft, bestehend aus dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Griechischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, sowie gegenüber der Republik Ungarn, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen Republik (3)

für die Beträge, die der Hauptverpflichtete (4) .....

den genannten Staaten aufgrund von Zuwiderhandlungen, die im Verlauf eines von ihm durchgeführten Versandverfahrens im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren/im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens begangen worden sind, insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schuldet oder schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- oder Nebenverbindlichkeiten, der Kosten und der Zuschläge.

2. Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung der zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge bis zu dem angeführten Höchstbetrag ohne Aufschub zu zahlen, sofern er (sie) oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, daß im Verlauf des Versandverfahrens im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren/im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens keine Zuwiderhandlung im Sinne der Nummer 1 begangen worden ist.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des (der) Beteiligten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der (die) Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, daß sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

Dieser Höchstbetrag kann um die Beträge, die aufgrund dieser Bürgschaftserklärung bereits bezahlt worden sind, nur dann vermindert werden, wenn der (die) Unterzeichnete im Rahmen eines Versandverfahrens nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren/im Rahmen eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens in Anspruch genommen wird, das vor Eingang der vorhergehenden Zahlungsaufforderung oder innerhalb von dreißig Tagen danach begonnen hat.

(1) Name und Vorname bzw. Firma.

(2) Vollständige Anschrift.

(3) Der Name der Vertragspartei oder der Vertragsparteien, deren Gebiet nicht berührt wird, ist zu streichen.

(4) Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Hauptverpflichteten.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich.

Das Bürgschaftsverhältnis kann von dem (der) Unterzeichneten sowie von dem Staat, in dem die Stelle der Bürgschaftsleistung liegt, jederzeit aufgelöst werden.

Die Auflösung wird am sechzehnten Tag nach ihrer Bekanntgabe an den anderen Beteiligten wirksam.

Der (Die) Unterzeichnete haftet weiter für die Zahlung der Beträge, die aufgrund von Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren/aufgrund gemeinschaftlicher Versandverfahren im Rahmen dieser Verpflichtung fällig werden, wenn diese Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung begonnen haben; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung erst später gefordert wird.

4. Für diese Bürgschaftserklärung begründet der (die) Unterzeichnete ein Wahlmizil <sup>(1)</sup> in <sup>(2)</sup> .....

.....

sowie in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten:

Staat	Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Der (Die) Unterzeichnete erkennt an, daß alle Formalitäten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn (sie) verbindlich sind.

Der (Die) Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahlmizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Stelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

(Ort) ....., den .....

.....

(Unterschrift) <sup>(3)</sup>

**II. Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung**

Stelle der Bürgschaftsleistung .....

Bürgschaftserklärung angenommen am .....

.....

(Stempel und Unterschrift)

<sup>(1)</sup> Sehen die Rechtsvorschriften eines Staates ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Für die Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte am Wohnsitz (Sitz) des Bürgen sowie am Wohnsitz (Sitz) der Zustellungsbevollmächtigten zuständig. Die Verpflichtungen der Unterabsätze 2 und 4 dieser Nummer 4 sind entsprechend zu vereinbaren.

<sup>(2)</sup> Vollständige Anschrift.

<sup>(3)</sup> Vor seiner Unterschrift muß der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Bürgschaft in Höhe von ....., wobei er den Betrag in Worten anzugeben hat.“

## ANHANG B

## „ANHANG V“

## MUSTER II

**GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN/GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN  
EINZELBÜRGSCHAFT**

*(Bürgschaft für ein einzelnes Versandverfahren im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren/für ein einzelnes gemeinschaftliches Versandverfahren im Rahmen der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften)*

**I. Bürgschaftserklärung**

1. Der (Die) Unterzeichnete (¹) .....

mit Wohnsitz (Sitz) in (²) .....

leistet hiermit bei der Abgangsstelle .....

bis zum Höchstbetrag von .....

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Gemeinschaft, bestehend aus dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Griechischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, sowie gegenüber der Republik Ungarn, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen Republik (³)

für die Beträge, die der Hauptverpflichtete (⁴) .....

den genannten Staaten aufgrund von Zuwiderhandlungen, die im Verlauf eines von ihm mit den unten bezeichneten Waren von der Abgangsstelle .....

zur Bestimmungsstelle .....

durchgeführten Versandverfahrens nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren/im gemeinschaftlichen Versandverfahren begangen worden sind, insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schuldet oder schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- oder Nebenverbindlichkeiten, der Kosten und der Zuschläge.

2. Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung der zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge ohne Aufschub zu zahlen, sofern er (sie) oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, daß im Verlauf des Versandverfahrens nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren/im Verlauf des gemeinschaftlichen Versandverfahrens keine Zuwiderhandlung im Sinne der Nummer 1 begangen worden ist.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des (der) Beteiligten die Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der (die) Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, daß sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Abgangsstelle an verbindlich.

(¹) Name und Vorname bzw. Firma.

(²) Vollständige Anschrift.

(³) Der Name der Vertragspartei oder der Vertragsparteien, deren Gebiet nicht berührt wird, ist zu streichen.

(⁴) Name und Vorname, bzw. Firma und vollständige Anschrift des Hauptverpflichteten.

4. Für diese Bürgschaftserklärung begründet der (die) Unterzeichnete ein Wahlmizil <sup>(1)</sup> in <sup>(2)</sup> .....

.....

sowie in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten:

Staat	Name und Vorname, bzw. Firma und vollständige Anschrift
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Der (Die) Unterzeichnete erkennt an, daß alle Formalitäten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn (sie) verbindlich sind.

Der (Die) Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahlmizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Stelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

(Ort) ....., den .....

.....  
(Unterschrift) <sup>(3)</sup>

**II. Annahme durch die Abgangsstelle**

Abgangsstelle .....

Bürgschaftserklärung angenommen am ..... für das Versandverfahren T1/T2 <sup>(4)</sup>

ausgestellt am ..... unter Nr. ....

.....  
(Stempel und Unterschrift)

<sup>(1)</sup> Sehen die Rechtsvorschriften eines Staates ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Für die Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte am Wohnsitz (Sitz) des Bürgen sowie am Wohnsitz (Sitz) der Zustellungsbevollmächtigten zuständig. Die Verpflichtungen der Unterabsätze 2 und 4 dieser Nummer 4 sind entsprechend zu vereinbaren.  
<sup>(2)</sup> Vollständige Anschrift.  
<sup>(3)</sup> Vor seiner Unterschrift muß der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Bürgschaft“.  
<sup>(4)</sup> Nichtzutreffendes streichen.“

## ANHANG C

## „ANHANG VI

## MUSTER III

**GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN/GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN**  
**PAUSCHALBÜRGSCHAFT**  
*(System der Pauschalbürgschaft)*

**I. Bürgschaftserklärung**

1. Der (Die) Unterzeichnete (<sup>(1)</sup>) .....

mit Wohnsitz (Sitz) in (<sup>(2)</sup>) .....

leistet hiermit bei der Stelle der Bürgschaftsleistung .....

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Gemeinschaft, bestehend aus dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Griechischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, sowie gegenüber der Republik Ungarn, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Polen, der Slowakischen Republik, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen Republik für die Beträge, die der Hauptverpflichtete den genannten Staaten aufgrund von Zuwiderhandlungen, die im Verlauf von Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren/im Verlauf von gemeinschaftlichen Versandverfahren begangen worden sind, für die der (die) Unterzeichnete durch Ausstellung eines Sicherheitstitels eine Bürgschaft übernommen hat, insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten, der Kosten und der Zuschläge, bis zu einem Höchstbetrag von 7 000 ECU je Sicherheitstitel.

2. Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung der zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge bis zu einem Höchstbetrag von 7 000 ECU je Sicherheitstitel ohne Aufschub zu zahlen, sofern er (sie) oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, daß im Verlauf des Versandverfahrens nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren/im Verlauf des gemeinschaftlichen Versandverfahrens keine Zuwiderhandlung im Sinne der Nummer 1 begangen worden ist.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des (der) Beteiligten die Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der (die) Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, daß sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich.

Das Bürgschaftsverhältnis kann von dem (der) Unterzeichneten sowie von dem Staat, in dem die Stelle der Bürgschaftsleistung liegt, jederzeit aufgelöst werden.

Die Auflösung wird am sechzehnten Tag nach ihrer Bekanntgabe an den anderen Beteiligten wirksam.

Der (Die) Unterzeichnete haftet weiter für die Zahlung der Beträge, die aufgrund von Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren/aufgrund gemeinschaftlicher Versandverfahren im Rahmen dieser Verpflichtung fällig werden, wenn diese Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung begonnen haben; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung erst später gefordert wird.

<sup>(1)</sup> Name und Vorname bzw. Firma.

<sup>(2)</sup> Vollständige Anschrift.

4. Für diese Bürgschaftserklärung begründet der (die) Unterzeichnete ein Wahlmizil<sup>(1)</sup> in<sup>(2)</sup> .....

.....

sowie in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten:

Staat	Name und Vorname, bzw. Firma und vollständige Anschrift
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

Der (Die) Unterzeichnete erkennt an, daß alle Formalitäten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn (sie) verbindlich sind.

Der (Die) Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahlmizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Stelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

(Ort) ....., den .....

.....  
(Unterschrift)<sup>(3)</sup>

**II. Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung**

Stelle der Bürgschaftsleistung .....

Bürgschaftserklärung angenommen am .....

.....  
(Stempel und Unterschrift)

<sup>(1)</sup> Sehen die Rechtsvorschriften eines Staates ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Für die Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte am Wohnsitz (Sitz) des Bürgen sowie am Wohnsitz (Sitz) der Zustellungsbevollmächtigten zuständig. Die Verpflichtungen der Unterabsätze 2 und 4 dieser Nummer 4 sind entsprechend zu vereinbaren.

<sup>(2)</sup> Vollständige Anschrift.

<sup>(3)</sup> Vor seiner Unterschrift muß der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Bürgschaft.“

ANHANG D  
„ANHANG VII

**TC 31 BÜRGSCHAFTSBESCHEINIGUNG**

(Vorderseite)

Anmerkung: Im Falle der Kündigung des Bürgschaftsvertrags ist die Bürgschaftsbeseinigung unverzüglich der Stelle der Bürgschaftsleistung zurückzugeben.

1. Gültig bis einschließlich	Tag	Monat	Jahr	2. Nummer						
3. Hauptverpflichteter (Name und Vorname, bzw. Firma, vollständige Anschrift und Land)										
4. Bürge (Name und Vorname, bzw. Firma, vollständige Anschrift und Land)										
5. Stelle der Bürgschaftsleistung (Bezeichnung, vollständige Anschrift und Land)										
6. Bürgschaftssumme (in nationaler Währung)		in Ziffern:		in Buchstaben:						
7. Die Stelle der Bürgschaftsleistung bescheinigt, daß dem obengenannten Hauptverpflichteten die Bewilligung erteilt worden ist, T 1/T 2-Verfahren in den nachstehenden Staaten, deren Namen nicht gestrichen sind, durchzuführen:										
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, UNGARN, ISLAND, NORWEGEN, POLEN, SLOWAKEI, SCHWEIZ, TSCHECHISCHE REPUBLIK.										
8. Gültigkeit verlängert bis einschließlich		....., den .....								
<table border="1" style="margin: auto;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;">Tag</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">Monat</td> <td style="width: 20px; text-align: center;">Jahr</td> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> <td style="height: 20px;"></td> </tr> </table>		Tag	Monat	Jahr				(Ort) (Datum)		
Tag	Monat	Jahr								
....., den .....		(Ort) (Datum)								
(Unterschrift und Stempel der Stelle der Bürgschaftsleistung)		(Unterschrift und Stempel der Stelle der Bürgschaftsleistung)								

9. Personen, die befugt sind, Versandanmeldungen T 1 und T 2 für den Hauptverpflichteten zu unterzeichnen

(Rückseite)

(\*) Handelt es sich bei dem Hauptverpflichteten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichnete in Feld 11 nach seiner Unterschrift seinen Namen, seinen Vornamen und seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

10. Name, Vorname unter Unterschriftsprobe der ermächtigten Person	11. Unterschrift des Hauptverpflichteten (*)	10. Name, Vorname unter Unterschriftsprobe der ermächtigten Person	11. Unterschrift des Hauptverpflichteten (*)

**BESCHLUSS Nr. 5/96 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG—EFTA  
„GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN“**

vom 5. Dezember 1996

zur Verlängerung der mit den Beschlüssen Nrn. 1/96 und 2/96 des Gemischten Ausschusses EG—EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ erlassenen Untersagung des Rückgriffs auf die Gesamtbürgschaft

(97/119/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 34a der Anlage II<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Antrag einer oder mehrerer Vertragsparteien kann gemäß Artikel 34a der Anlage II der Rückgriff auf die Gesamtbürgschaft bei Waren, die mit einem außergewöhnlichen Betrugsrisiko verbunden sind, zeitweilig untersagt werden.

Mit den Beschlüssen Nrn. 1/96<sup>(3)</sup> und 2/96<sup>(4)</sup> hat der Gemischte Ausschuss EG—EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ Maßnahmen ergriffen, um für die Beförderung von Zigaretten der Unterposition 24.02.20 des Harmonisierten Systems und von bestimmten anderen empfindlichen Waren den Rückgriff auf die Gesamtbürgschaft wegen des außergewöhnlichen Betrugsrisikos, das mit diesen Verfahren verbunden ist, zeitweilig zu untersagen.

Der Schutz der bei diesen Verfahren auf dem Spiel stehenden finanziellen Interessen macht die Verlängerung dieser Maßnahmen im gemeinschaftlichen und im gemeinsamen Versandverfahren erforderlich, um die größtmögliche Effizienz zu gewährleisten.

Der Gemischte Ausschuss hält die Verlängerung der Untersagung um sechs Monate für erforderlich —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die durch die Beschlüsse Nrn. 1/96 und 2/96 des Gemischten Ausschusses EG—EFTA „Gemeinsames Versandverfahren“ erlassenen Maßnahmen werden für einen Zeitraum von sechs Monaten verlängert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluß tritt am 5. Dezember 1996 in Kraft.

Er gilt ab 1. Februar 1997.

Geschehen zu Brüssel am 5. Dezember 1996.

*Im Namen des  
Gemischten Ausschusses*

*Der Vorsitzende*

James CURRIE

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 226 vom 13. 8. 1987, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 12 vom 15. 1. 1994, S. 33.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 226 vom 7. 9. 1996, S. 20.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 226 vom 7. 9. 1996, S. 22.